



Zsch F XII. 5 Q  
(1-12)

A. XII. 5.

3

# AMOENITATES DIPLOMATICO-HISTORI- CO-JURIDICÆ.

---

---

Oder  
allerhand mehrentheils ungedruckter  
die  
Mecklenburgische Landes-Geschichte,  
Verfassung und Rechte  
erläuternder  
Schriften und Schriften.

---

---

drittes Stück.

---

---

Herausgegeben  
von  
Joachim Christoph Bognaden, D.

---

---

Gedruckt M. DCC. XLIX.

## Inhalt des dritten Stückß.

- I. Fortsetzung der Beseitigten Auszüge aus dem Chemnitzschen Chronico Mecklenburgico Manuscripto von der Stadt Rostock. pag. 155.
- II. Eines berühmten Jurisconsulti Consilium der Mecklenburgischen Ritter- und Landschaft Anno 1619, ertheilet, betreffend die damals vorgewesene total-Division der Lande Mecklenburg. pag. 180.
- III. Kaysler. Commissorium an innen-benannte Schieds-Richter von den Mecklenb. Land-Ständen, zum Zeugen-Verhör wegen einiger Irrungen zwischen denen Herren-Herzogen Heinrich und Albrecht zu Mecklenburg, d. d. 12. April 1523. pag. 195.
- IV. Herrn Herzogs Johann Albrechts II. zu Mecklenburg Revers die Religion belangend, d. d. 23. May 1617. pag. 197.
- V. Herrn Herzog Adolph Friedrichs zu Mecklenburg Protestation, d. d. 26. May 1617, auf vorigen Revers, pag. 199.
- VI. Instrumentum Notariale über vorstehende Protestation, d. d. 27. May 1617. pag. 201.
- VII. Herrn Herzogs Johann Albrechts II. Erklärung auf vorgehende Protestation, d. d. 29. May 1617. pag. 204.
- VIII. Herrn Herzogs Ulrichs II. zu Mecklenburg-Stargard Confirmatio Privilegiorum des Landes Malchin und ganzen Landes zu Wenden. 1469. pag. 205.
- IX. Derer Herren Herzöge Albrecht, Magnus und Balthasars zu Mecklenburg Suldigungs-Revers und Confirmatio Privilegiorum des Landes Malchin, de 1477. pag. 208.
- X. Derer Herren Herzöge Albrecht, Magnus und Balthasars zu Mecklenburg Suldigungs-Revers und Confirmatio Privilegiorum des Landes Malchow, de A. 1477. pag. 209.
- XI. Herzogs Hans Albrechts ausgestellte Cautions-Notul und bestellte Fidejussorische Caution, wegen einer wieder Hinrich Stallmeßern vor den Rath zu Rostock angestellten Klage, in Puncto Injuriarum, d. d. 12. Martii 1612. pag. 211.
- XII. Eines vornehmen JCI Beantwortung der Frage: Ob ein Lehu in Præjudicium derer mit-belehnten Agnaten in ein Allodium verwandelt, und diese von der Succession ausgeschlossen werden können. pag. 215.



## I.

### Fortsetzung der Veselinischen Auszüge aus dem Chemnitzischen grossen Chronico Mecklen- burgico Manuscripto von der Stadt Rostock.



S bald Herr Henrich zu Mecklenburg aus dem Lan-  
de, und König Erich in Dännemarc zu Hülffe  
gezogen war, erregten die Sechziger und die Ge-  
meine wieder den Rath zu Rostock, in diesem  
Jahr, einen Aufruhr, weil es nicht nach ihren  
Willen erging, wie sie vermeynet hatten, und  
ward der Tumult dergestalt erreget, daß etliche des Rathes, un-  
ter welchen die beyden Bürgermeister Herr Otbrecht von Zeleto  
und Herr Goswin Wilde, aus der Stadt weichen musten. Diesen  
plünderten sie hernacher die Häuser, ergängeten den Rath, mit  
andern, an der ausgewichenen Persohnen statt, machten neue Sta-  
tuta oder einen Bürger-Brieß / und zwungen den neuen Rath,  
daß er selbigen, mit der Stadt grossen Insiegel, versiegeln muste.

U

In

In diesem Brieff war unter andern enthalten : daß der neue Rath niemand in den Rath wählen sollte, es geschehe dann mit der Alterleute der vier Gewercke Wissen und Willen. Fürs 2.) soll ohne vorgedachter Alterleute Mitbelieben und Verwilligung keine Miß- oder Uebelthat mit Gelde gestraffet werden. 3.) Soll kein Bürger sich für einen Edelmann in Gelübde einlassen. Sie setzen auch mehr andere Articul, wornach die Stadt von den neuen Rath soll regieret werden, so mehr lachens, als lesens, werch seyn; Diesen Brieff legen sie in einen Kasten oder Block, der mit Eisen stark beschlagen war. *Kirchberg. Cap. 152. Coch. Chron. Lub. Lib. 1.* Aber es ward hiedurch wenig Besserung in der Stadt verspühret. Als nun Herr Heinrich den Aufruhr und die neue Uneinigkeit erfuhr, begab er sich aus Dänneimarc wieder nach Hause, zog in das Kloster Dobberan / und von dannen nach Rostock, um gedachte Mißbelligkeit aufzuheben; Allein seine gute Intention ward übel verstanden, dann ihm die Ehre vor der Nasen nicht allein zugemachet wurden, sondern auf Henrich Rungen, des vornehmsten Aufrührers, Anstiftung, fielen sie aus, hielten mit Herrn Heinrichs Volk einen scharffen Scharmügel, verwundeten viele vom Adel, erlegten auch etliche derselben, und muste derselbe sich mit grosser Gefahr nach Dobberan, und von dannen nach Darsow retiriren, welcher erwiesener Schimpff Herrn Heinrich zu Mecklenburg sehr zu Gemüthe ging. Daselbst kamen zu ihm die aus dem Rath zu Rostock vertrieben, als Herr Arnold Koepmann, Herr Arnoldus Quast, Herr Walm Sinneke, Herr Bernhard Koepmann, Herr Otbrecht von Zeleto, Herr Gerlanus Wilde und Herr Hinrich Schlachhoff, klagten ihm, wie sie unschuldiger Weise wären aus der Stadt verfestet, und das Ibrige beraubet worden, und ersuchten ihn, als Königl. Statthalter, er mögte ihnen wieder die Stadt Rostock Rechts verhelffen, sie erbieten sich wider ihre Widersacher zu Rechte zu stehen, und so ihnen was könnte beygebracht werden, dafür leiden wollen. Dieser guten Leute Unglück ging Herrn Heinrich IV. zu Mecklenburg zu Herzen, und erbot sich, ihnen hierinnen behülfflich zu erscheinen: sie mögten nur die Anstalt machen, daß ihnen, durch ihren Freunden, das eine Thor der Stadt eröffnet werden mögte, welches die vertriebene Rathsherren ihm zusagten, aber daneben bathen, wenn er die Stadt erobert hätte, sie bey ihren Rechten, Gerechtiakteit und Frey-

Freyp

Freiheiten zu lassen; Hierinn willigte Herr Hinrich, und ward A. C. 1314. am Dingstage nach Epiphantia / deswegen ein Vertrag aufgerichtet, und der Anschlag auf den 10. Januarii ins Werk zu stellen geschlossen; Der Vergleich ist folgenden Inhalts: Es haben nemlich vorgedachte Raths-Persohnen von ihrent und ihrer Freunde zu Rostock wegen, mit Herrn Hinrich zu Mecklenburg, als von wegen Königs Erichs zu Dänemarc, sich vereiniget, daß sie, durch ihre Freunde, ihm ein Thor in der Stadt wollen eröffnen lassen, und was sie hiernechst erlangen werden, davon soll der König zu Dänemarc zween, und sie den dritten Theil haben; Herr Hinrich zu Mecklenburg soll keine Bestung in der Stadt bauen; So vor diesesmahl ihnen, den Vertriebenen und ihren Freunden, der Anschlag mißglückte, soll Herr Henrich allemahl, wenn sie dieses begehren mögten, benjustehen schuldig seyn. Alle Schuld, damit die Stadt dem König und den Marggraffen zu Brandenburg verhaftet, soll gezahlet werden; Da aber die Stadt wem anders schuldig, soll Herr Henrich sich mit nichten darinn mischen. Was wegen der Heyde / und aller ihrer andern Güther, der Rath mit Siegel und Brieff wird beweisen können, dabey sollen sie bleiben. Es soll, zu diesemahl, Herr Henrich zu Mecklenburg aus erwehnten Raths-Persohnen einen Rath erwählen, wie sie es der Stadt nüz und erspriesslich zu seyn befinden werden. Hernegst soll der Rath allein neue Persohnen zu Raths-Herren erwählen, und die neu erwählte Herren des Raths sollen, gleich wie diese, einen jetzt-gefügten gleichmäßigen Brieff unterschreiben, und versiegeln mit ihren Pittschafft. Die Stadt soll ein sothanen Lübisck Recht, wie sie vordem gebrauchet, und beweisen können, hinfübro haben und behalten, auch soll das Stadt-Thor ihnen, auf ihr Begehren, wieder eingeräumet werden. Es wollen auch die Raths-Persohnen für sich und ihre Freunde, auch für dieselbe so künfftig in den Rath werden genommen werden, hiemit verheissen, daß sie zu ewigen Zeiten in König Erichs zu Dänemarc und Herrn Henrichs zu Mecklenburg Diensten verbleiben wollen. Darauf brach Herr Henrich zu bestimmter Zeit mit eglichen hierzu verschriebenen von Adel und andern auf nach Rostock, rückte in aller Stille bey nächtllicher Weile hinein, und bemächtigte sich, durch ein sonderliches Stratagema, der Stadt. Ob nun zwar die Bürgererschaft ihm anfänglich grossen Widerstand that, dennoch, wie

sie vernahmen, daß er nicht, um sie zu verderben, sondern nur einen jeden, und insonderheit die vertriebenen Rath's-Persohnen, Rechts zu verbelffen gekommen wäre, waren sie zufrieden, und verfügten sich wiederum nach Hause, des andern Tages ließ Herr Hinrich auf dem Markte das Gericht öffentlich hegen, und der vertriebenen Rath's-Persohnen Widersacher, um ihre Klage anzubringen, öffentlich citiren; Wie aber selbige nicht erschienen, wurden die verjagte Rath's-Persohnen los und ledig gesprochen, in ihre Güther und Ehren-Stand wieder gesetzt, ihre Feinde aber, (ausgenommen die, so des Nachts davon geflohen waren) gefänglich eingezogen, und nach Verdienst gerichtet; Hernach mußte E. E. Rath und Gemeine zu Rostock, König Erich zu Dänemark, und seinetwegen Herzog Henrich zu Mecklenburg, aufs neue huldigen und schwören; Folgend's ließ Herr Henrich zu Mecklenburg den Block, darinn der Sechziger Bürger-Brieff verwahrt war, aufschlagen, denselben in Stücken zerreißen und verbrennen; geboth den alten Rath's-Verwandten, ihren Rath, den Herkommen nach, mit tüchtigen Persohnen vollkommlich wiederum zu besetzen, und gab ihnen auf, die Stadt, nach ihren alten Recht und Gewohnheit, zu regieren. Dergestalt ward die Stadt wieder zur Ruhe gebracht. Nachdem solches geschehen, gab Herr Hinrich E. E. Rath das Stein-Thor, so er bishero mit Volk besetzt gehabt, wieder, zog aus der Stadt, und ließ die Bürger bey ihren alten Freyheiten, ohn daß die Weste zu Warnemünde annoch besetzt blieb mit den Bögten des Königs und der Marggraffen, doch mbgten die Bürger, nach wie vor, der Seefahrt sich frey und ungehindert gebrauchen. *Kirchb. C. 153. & seq. Crantz. L. 7. Vand. C. 52. & seq. Marechal. L. 5. C. 4. Coch. L. 1. Chytræus L. 5. Sax. Lindenb. L. 2. C. 7. & 8.* Daß aber Latomus Lib. 2. berichtet, daß damahls König Erich zu Dänemark das Land und Stadt Rostock Herrn Henrich zu Mecklenburg abgetreten habe, solches ist der Historischen Wahrheit nicht gemäß, sintemahl solches erstlich A. C. 1317. geschehen. *Cbenniz. in Vita Henrici IV.* Es hat der Convent zu Dobberan in unterschiedlichen Städten Plätze, auch unter andern zu Rostock, an sich eigenthümlich gebracht, darauf Häuser gebauet, welche Dobberansche Höfe sind genennet worden. Wegen dieses binnen Rostock belegenen Dobberanschen Hofes, hat E. E. Rath alda im 1315. Jahr, am Ta-  
ge



ge Gregorii sich reversiret, und ihm privilegiret, daß er von aller ihrer Jurisdiction und Gerichts-Zwang exempt seyn, und gleiche Freyheit wie die Kirchhöfe und andere geweihte Oerter haben und genießsen soll, dergestalt, daß sie keinen Mißthäter, so dahin geflohen, mit Gewalt daraus zu nehmen, sondern der Abt zu Dobberan das Hoff-Gericht in dem Hofe haben, und solche Leute zu urtheilen bemächtigt seyn soll. Die Einwohner und Besizer des Hofes, sie seynd geist- oder weltlichen Standes, sollen auf des Raths Citation und Ladung zu erscheinen nicht schuldig seyn, noch mit Bauung der Brücken, Wälle und Grabengehen, noch mit Ablegung des Schoffes, beschweret werden, sondern dafür jährlich auf Martini 1. T. Silber geben, noch sollen selbige Einwohner, gleich den Bürgern, freyen Handel und Wandel treiben, und von der Stadt dabey geschüzet werden, auch soll der Abt und Convent zu Dobberan gemeldten Hoff zu repariren, und eigenen Gefallen, doch der Stadt obn Nachtheil und Schaden, von neuen zu erbauen vergönnet seyn; Weil auch im Kriege, welchen die Stadt mit Herrn Hinrich zu Mecklenburg geführt, dem Convent grosser Schade zugesüget worden, hat C. C. Rath nachgegeben, daß die Mönche und andere des Closters Leute, ohne einige Hinderung oder habende Pässe, ihre Güther frey in die Stadt bringen mögen, auch wegen Schuld und andere Sachen, sie, in der Stadt Gebiethe, nimmer sollen mit Arrest beleet und in Ungelegenheit geführt werden. *Chebnicius in Vita Henrici IV.*

A. C. 1315. hat König Erich zu Dännemarc mit Wolde-  
mar und Johannsen, Marggraffen zu Brandenburg, wegen Ver-  
kauff- und Abtretung ihres halben Theils an dem Thurme und  
Blockhaufe zum Wavnemünde / Handlung gepflogen, und ist end-  
lich, am dritten Tage nach Petri Seuhlfeyer / der Kauff geschlos-  
sen worden. *Witsfeld in Vita Erici VII. Reg. Dan. Pontan. L. 7. de*  
*Reb. Dan. in Vita ejusd.*

A. C. 1317. hat zu Meyburg König Erich zu Dännemarc,  
Herrn Hinrichen IV. zu Mecklenburg und seinen wahren Leibes-  
Erben, noch wegen der ihm erwiesenen getreuen Dienste, auch  
des grossen Schadens halber, so er in des Königes Diensten  
erlitten, mit der Herrschafft zu Rostock / und was er sonst im  
Lande

Land zu Wenden hat, mit Städten, Schlössern, Besten, Vbgt. teyen und allen Zubehöri gen (ausgenommen das Schloß zu Warnemünde, Dansteburg und dessen Pertinentien, welches König Erich seinen Marschallen, Niels Oluffsohn versetzet) belehnet, welchen Lehn, Brieff Graff Otto von der Hoya, Guido, Dechant zu Lunden, Königlich Sängler, Niels Oluffen, Marschall, Martin Dube, Land. Richter in Zütland, Jacob Fley, Land. Richter in Fünen, Ludwig Albersohn, Cammermeister, mit unterschrieben. Von dieser Zeit an hat Herr Heinrich sich geschrieben: Herrn von Mecklenburg, Stargard und Rostock, Witfeld und Pontan. L. 7. in Vita Erici.

A. C. 1320. Nachdem König Erich zu Dännemarc Todes verfahren, ward dessen Bruder Christopber zum König wieder erwählet, und hatte derselbige Herrn Niels Oluffsohn, aus grosser Feindschafft, aus dem Reiche Dännemarc vertrieben. Als solches Herrn Heinrich zu Mecklenburg berichtet ward, nahm er ihm vor, desselben Leute aus der Beste zu Warnemünde, welches vor 2. Jahren ihm, Herrn Niels Oluffsohn, von König Erichen zum Unterpfande eingethan war, zu schaffen; befahl auch seinen Hauptleuten, solches ins Werk zu schaffen. Aber der Dänische Hauptmann, Herr Johann Hasenberg, widersehte sich. Wie aber dem Mecklenburgischen Volck ein starcker Succurs von Volck zugeschicket ward, mußte er die Beste räumen. Herr Hinrich zu Mecklenburg zog darauf mit seinen Leuten darein, und obgleich König Christopber, weil er vermeynte Herr Hinrich zu Mecklenburg sollte ihm die Beste Warnemünde wieder abtreten, einen grossen Haß auf denselben geworffen, und, neben andern Fürsten und Herren, nach zweyen Jahren, ihn mit Heers-Krafft überzogen, ist doch der Streit endlich beygelegt, und hat Herr Heinrich die Beste allein behalten, ist auch darnach mit dem Lande zu Rostock von König Christopber belehnet worden. Kirchb. C. 166. Lindenb. L. 2. C. 9.

A. C. 1337. in den heiligen Pfnasten, hat Herr Albrecht II. zu Mecklenburg C. C. Rath zu Rostock das Jus Patronatus über die Schule zu St. Marien verkauffet. Chemn. in Vita Alberti II.

A.

A. C. 1358. am Abend Andred, hat zu Wisemar Herzog Albrecht zu Mecklenburg der Stadt Rostock das höchste, mittel- und niedrigste Gerichte, Judicium majus, medium & minus, in allen ihren Marktscheiden, verkauffet. Vid. Lit. Lat. Mss. 4.

A. C. 1365. am Sonntage nach Corporis Christi, hat zu Rostock Herzog Albrecht zu Mecklenburg der Stadt Rostock die Münz-Gerechtigkeit, Jus cudendæ Monetæ, vor 500. P. Silber verkauffet, und sich verschrieben, daß keine andere Münz-Stätte im Lande zu Rostock, als zu Sülte, Marlow, Ribnig, Tesin, Cröpelin, und Warnemünde, auch zu Gnoyen und Schwan soll aufgerichtet werden. *Chemn.* P. 3. Chron. Megap. Manuscr. in Vita Alberti II.

A. C. 1398. ist zu Rostock St. Marien-Kirche, am Tage Gregorii, niedergeworfen, und auf solche Weise, wie sie ihund zu sehen, wieder aufgebauet worden, wie solches eine Aufschrift eines Steins an der Kirch Thüre nach den Süden mit einigen dunkeln Versen bezeuget, davon besiehe *Lindenb.* Lib. 5. Chron. Rost. C. 6. *Chemn.* P. 3. in Vita Alberti III.

A. C. 1409. haben die Bürger zu Rostock 60. Männer ausgeschoffen, und begehret, daß E. C. Rath für denselben Rechenschaft thun sollte; Als sie aber sich entschuldigten, und vorwendeten, man müste oder könnte der Stadt Heimlichkeiten nicht jedermann kund thun und offenbahren, da ist die Gemeine rasend geworden, zu gefahren, und haben den alten Rath abgesetzt, deren egliche aus der Stadt vertrieben, egliche im Gefängniß geworffen, und egliche in ihre Häuser verlegt, und einen neuen Rath erwählet; Darauf ward Donnerstags vor Trinitatis 1416. der Bürger-Brieff gemacht, alle Jahr einen neuen Rath zu erwählen. *Cranz.* Lib. 10. Vandal. C. 14. Continuat. *Helmold.* Chron. Slav. *Wissfeld.* in Vita Margar. Reg. Dan. *Tratziger* in der Hamb. Chron. *Lindenb.* L. 2. Chron. Rost. C. 16. *Larom.* L. 3. Weßhalb die Herzoge eine Ungnade auf die Stadt geworffen; Es ist aber die Stadt A. C. 1416. kurz vor Weßnachten, bey J. J. F. G. G. ausgesöhnet. *Cranz.* Lib. 10. Vand. C. 25. *Coch.* L. 1. *Tratziger* all. loc. *Lindenb.* all. loc.

A.

A. C. 1418. haben Albrecht V. und Johann XIII. Gebetere Herzogen zu Mecklenburg, bey Pabst Martino V. Ansuchung gethan, ihnen zu vergönnen, daß sie in ihrer Stadt Rostock eine hohe Schule und Academiam anrichten mögten. Als der Rath zu Rostock solches erfahren, haben sie ihre Gesandten an den Pabst geschicket, sich ad recipiendam Academiam erbotben, auch demselben bürglich angelobet, daß die Academie gebührlich sollte dotiret werden, worinn der Pabst gewilliget, und den 13. Febr. zu Ferrara die Bullam und Privilegia darüber den Herzogen auf 3. Facultäten, Juridica, Medica & Philosoph. ertheilet. *Cbenn. P. 3. in Vita Alberti V.*

A. C. 1419. seynd Albrecht V. und Johann XIII. Gebetere Herzoge zu Mecklenburg, als sie des Pabsts Martini V. Bulla & Privilegien über die Aufrichtung der Academien erlangt, nach Rostock kommen, und ist dieselbe durch den Bischoff zu Schwerin, Hinrich Wangelin, auf St. Martini Abend, mit demahls im Pabsthum gewöhnlichen Gepräng, introduciret, und die Bulla abgelesen worden, und ist innerhalb Jahres Frist, die Academie bergestalt dotiret, daß der Hauptstuhl allein 800. Goldgülden Zinse aufgetragen, welches Capital bey dem Rath zu Rostock ist beleet, die dagegen zu Besoldung der Professorum jährlich 800. Goldgülden ausgeben müssen. Da wurden alsofort aus der Erfurtschen Academie Magistri und Professores verschrieben, und verordnet, bequeme Wohnungen zugerichtet, öffentliche Auditoria gebauet, und was weiter zum Anfang und Einrichtung einer löblichen hohen Schulen gehörig, alles nothdürftig und wohl bestellt. Der erste ReCTOR daselbst war *M. Petrus Steinbecke* / die andern Professores waren: *Henricus Züncke*, *Hermannus von Hamme*, *Theodorus Sültrow*, *Henricus Boß*, *Jacobus Neubuhr*, *Wilhelmus Hole*, *Bartholdus Segeberg*, *Theodorus Wichmann*, *Burchardus Ploze*, *Johannes Wolff.* *Luc. Brand. in Chron. Contin. Helmold. Chron. Slav. Crantz. L. 10. Vand. C. 30. und Lib 11. Metrop. Cap. 22. und Lib. 11. Sax. Lib. 3. Cosb. Lib. 1. Chyeraus Lib. 1. Sax. und in Chronol. Wärfeld in Vita Erici VIII. Reg. Dan. Lindenb. L. 3. Chron. Rostoch. C. 1. und Lib. 5. C. 7. Latom. L. 3. Pomar. in der Sächs. Chron. Reusfn. und Henning. in Geneal.*

A. C. 1393. unterfing sich Herzog Bogislaus VI. zu Pomern (*Coch. L. 1. seket Annum 1395. Wittfeld in Vita Marg. Reg. Dan. 1398.*) an einen Hafen auf den Dars, Arenshoye genannt, nicht weit von Barth, eine neue Stadt und Schloß zu bauen; Als nun die Rostocker solches erfuhren, und besorgten, dadurch in ihrer Handlung Schaden zu leiden, zogen sie mit 1000. Mann dahin, und schleiften es; *Craniz, Lib. 9. Vand. C. 32. Lindenb. L. 2. C. 13. Eichsted in Vita Bogislav. VI. Latom. L. 3.*

A. C. 1427. entstand wiederum ein Aufruhr zu Rostock, und ward A. C. 1428. von den Sechzigern und vom Rath ein ander Bürger-Brieff gemacht, quem verbotenus exhibet *Chemn. P. 3. in Vita Hen. X. ist sonst der dritte Bürger-Brieff. Davon zu besehen Craniz, Lib. 11. Vandal. C. 12. 13. 14. Lindenb. L. 3. Chr. Rost. C. 3. & L. 5. C. 7. Pontan. L. 8. de Reb. Dan. in Vita Erici VIII. Reg. Dan. und kam hauptsächlich her, von dem Krieg, so die Stadt Rostock und andere fünf Wendische Städte mit dem König Erico zu Dännemarc im vorigen Jahr angefangen hatten, der guten Theils der Hansee Städte Untertanen wieder ihrer Obrigkeit aufzuwiegeln gedachte, und beflissen war. Wittfeld & Pontan. in Vita Erici VIII. Reg. Dan. Lindenb. L. 3. Chron. Rost. C. 4. Craniz. Lib. 6. Norweg. C. 9. Petersen Lib. 3. Holstein. Chron. und weil in dieser Unruhe die Professores zu Rostock, an ihren Jährlichen Hebungen, grossen Schaden gelitten, haben sie solches Pabst Martino V. supplicando zu verstellen gegeben, darauf Pabst Martinus A. C. 1430. den 15. May von Rom den Abt zu Dobberan und die Decanos der Thum-Kirchen zu Hamburg, Bremen, Schwerin, Camin und Colberg zu Conservatoren der Academia verordnet, und ihnen befohlen, darauf bedacht zu seyn, wie den Professoribus die vorenthaltenen Intraden werden mögten, auch im Fall der Noth die weltliche Obrigkeit zu Hülffe darinnen zu nehmen. Im selbigen Jahr 1430. am Sonntag Dionisii, ward der Streit zwischen Frau Cathrinen, Herzoginn, und ihrem Sohne Henrico X. und zwischen der Stadt Rostock verglichen. *Craniz. L. 11. Vand. C. 21. Lindenb. L. 3. Chron. Rost. Cap. 5. Weil nun die von der Gemeine verfestete Bürgermeister und Raths-Leute keine Hülffe bey der Herzoginn haben konnten, als verklagten sie die Gemeine von Rostock A. C. 1434. vorm Concilio zu Basel,**

X

und

und erhielten so viel, daß Balduinus, Abt in St. Michaelis, Kloster zu Lüneburg, vom Concilio elegiret ward, welcher, nach eingonnenen Verhör der Sachen, vor die Verfestete, wieder den neuen Rath und Gemeine, daß sie den alten Rath wieder restituiren, und wegen zugefügten Schimpf befriedigen solten, urtheilte und Recht sprach, mit der Commination, so ferne sie nicht pariren würden, sie alsdann in den Bann solten verfallen seyn. Von dem Urthel appellirten die Rostocker nach Rom an den Pabst, aber der Synodus zu Basel achtete solch Appelliren nichts, und verbot den Gottesdienst zu Rostock, worauf die Pfarr- Herren die Kirchen, und die Mönche die Cister geschlossen, und mehrentheils hinweggezogen. Weil aber auch damahlen in der Univerſität Priester waren, so die Kirchen-Ceremonien mit verrichteten, als vermogte ein neuer Rath dieselbe, daß sie mit der Univerſität noch eine Zeitlang zu Rostock geblieben, und des Bannes ungeachtet den Gottesdienst alda verrichtet haben. *Cranz. L. II. Vand. C. 32. L. II. Metrop. C. 22. Chytraus L. 17. Sax. Lindenb. L. 3. C. 6. & L. 5. C. 7. Chron. Rost.* Darauf ließ das Concilium zu Basel den 28. Sept. 1436. ein scharffes Schreiben an die Univerſität abgeben, verwies ihr solches hoch, und befahl ihr bey Verlust aller ihrer Privilegien, auch bey Straff des Bannes, sich aus der verbannten Stadt zu erheben, und an einem Ort im Stift Camin oder Raseburg zu begeben. *Chytraus L. I. & L. 17. Sax. Lindenb. L. 3. C. 6. & L. 5. C. 7.* Darauf sich endli.), aus Furcht des bevorstehenden Bannes, Rector und Concilium A. C. 1437. neun Monath ungefehr nach empfangenen Befehl, nach Greiffswald begeben, wie eben Helmold. Ulyſlaus, Medicinæ Doctor, Rector Academiæ gewesen, und seynd alda in die fünf Jahr verblieben, ist doch nichts desto weniger die Univerſität zu Rostock genanne worden. Als nun der geistliche Bann die Rostocker noch nicht vermogte zu demüthigen, machte sich der verfestete Rath an Käyser Sigismundum, und erlangten des Römischen Reichs Acht und Oberacht, bis sie, die Rostocker, ihren alten Rath wieder einnehmen mußten. *Cranz. L. II. Vand. C. 32. Coch. L. 1. Lindenb. L. 3. C. 8. & L. 5. C. 7.* Dann A. C. 1442. hatte Käyser Friederich, auf Intercession Herzog Hinrichs X. diesen Bescheid der Stadt Rostock ertheilet, daß er, Herzog Hinrich, die Achts-Poen und Straff, darinn die Stadt Rostock, auf Anklag Gebrüdere der

der Wittwen Hinrich Buecks, und Consens des alten Raths geschehen, von der Stadt abzufordern, und sie alsdann an seine Staat aus der Acht zu lassen, nachgegeben haben wollte, und wann solches geschehen, wolte er sie wiederum zu Gnaden annehmen. *Chemn. P. 2. in Vita Henrici X.* Als solches die Rostocker erfahren, haben sie die Pralaten und Ritterschafft des Landes zu Mecklenburg, und die Wendischen Städte Lübeck, Hamburg, Wismar, Stralsund und Lüneburg ersuchet, sich hierinn zu schlagen, und alles zum Besten zu vermitteln: welches selbige zu thun versprochen; brachtens auch dahin, daß in diesem Jahr der Tag der Empfängniß Mariä zur Handlung ernennet und ange-  
 setzet ward, und wurden zu Unterhändlern verordnet von der Geistlichkeit in Mecklenburg, Herr Johanns, Abt zu Dobberan, Herr Hinrich Beselin, Doctor der geistlichen Rechte, und Kirchherr zu St. Marien in Rostock, von der Mecklenb. Ritterschafft, Herr Matthias von Arkow und Herr Johanns Bieregge, Ritters, Otto Bieregge, Jochim von Penze und Bedige von Tzule. Wegen der Stadt Lübeck, Herr Johann Calmann, Bürgermeister, und Herr Johann Brüßow, Rathsverwandter. Wegen der Stadt Hamburg / Herr Hinrich Höyer, Bürgermeister. Wegen der Stadt Stralsund / Herr Albrecht Herzog, und Herr Zabel Siegfried, Rathsverwandte. Wegen der Stadt Wismar / Herr Peter Wilde, Bürgermeister, und wegen der Stadt Lüneburg / Herr Johann Schlepper, und Herr Hinrich Hoyermann, beyde Bürgermeistere. Als nun Herzog Hinrich zu Mecklenburg sammt den abgesetzten und verfesteten Bürgermeistern, Rathsverwandten und andern vertriebenen Bürgern aus Rostock zu Dobberan auf bestimmte Zeit anlangten, die Abgesandten von den Mecklenburgischen Pralaten, Ritterschafft und den Städten zu Rostock sich einstellten, bemüheten voreverwehete Herren Legaten und verordnete Unterhändler sich sehr, und brachtens nach unterschiedlichen Hin- und Wiederreisen bey den Herzogen, auf demüthiges Anhalten und Submission des neuen Raths, so weit, daß, am Mittwoch nach der Empfängniß Mariä, diese Sache zwischen den neuen und alten Theils verfesteten Rath und deren Freunden gänglich gehoben, Herzog Hinrich zu Mecklenburg, wegen der Achts-Pan, darinn die Rostocker gefallen, befriedigt, der neue Rath mit den Klägern sich abgefunden, und die abgesetzte

und verfestete Bürgermeister, Rathsverwandten und deren Freunde wieder in die Stadt genöthigen, und in ihren vorigen Ehrenstand und Güther gesetzt worden; Hergogen hat Herzog Hinrich zu Mecklenburg, krafft habenden Vollmacht von der Römisch-Kaiserlichen Majest. die Rostocker aus der Acht gelassen, und sie hinwiederum in des Heil. Römischen Reichs Friede und Gemeinschaft genommen, und ist damit der Kirchen-Bann und des Kaisers Acht aufgehoben. Contin. Helmold. Chron. Slav. Crantz. L. 12. Vand. C. 9. Lindenb. L. 3. Chron. Rost. Cap. 6. Latom. L. 3. welche alle dieses in das 1439. Jahr, aber unrecht, setzen. Chemn. P. 3. Chron. in Vita Henrici. X. Es ist vorher ad Annum 1437. gesetzt, wie Rector und Concilium der Universität Rostock auf Greiffswald sich begeben hatten. Es hatte aber der neue Rath zu Rostock diesen Auszug über die Maassen übel aufgenommen, auch herneigt denselben wohl empfinden lassen. Denn als die Stadt wiederum, vorangezogener Maassen, mit dem Pabst und Römischen König ausgesöhnet war, und obgemeldte ausgewichene Professores inständig und ohn Unterlaß anhielten, daß die Stadt Rostock sie zu ihren vorigen Wohnungen wieder gelangen lassen mögte, hat S. C. Rath hierinnen nicht willigen wollen, es wäre denn Sache, daß sich gemeldete Professores verschieben und reverferten, und des Bischoffes zu Schwerin, als der Academiae Cancellarii, Consensum und Bewilligung einschafften, daß weder sie noch ihre Nachkommen die von S. C. Rath den Professoribus aus gemeinen Stadt-Kosten jährlich zu geben eingewilligte 800. Gold-Gülden Zinse innerhalb 200. Jahren nicht fordern wolten. Wie nun dieses dem Concilio der Universität Rostock (so damahls zu Greiffswald, als vorangezeiget, sich enthielten, und die Collegiaten genennet wurden) angemeldet worden, ist unter den Collegiaten grosse Dissension und Uneinigkeit entstanden, der eine Theil es contradicirten, der andere Theil aber ihm den angedeuteten schweren Contract mit grossen Freuden gefallen lassen, und sind darauf diese allein / aber mit wenigen Vortheil, wiederum, unter dem damahligen Rectore Henrico Bekelagio, gen Rostock gezogen, die andern aber zu Greiffswald geblieben / und haben dieselbigen hernach bey den Herzog zu Pommern erhalten / daß auch zu Greiffswald eine Universität aufgerichtet ist. Als nun die Collegiaten zu Rostock angelanget, sind ihnen, damit sie ihren Auf-



Aufhalt haben könnten, die Regentien, als Collegium Norwegianorum, (welches nun ein Bürger-Haus ist) Collegium Sylviani, (welches auch zum Bürgerrecht gezogen worden) Porta Cæli, (daraus vor ehlichen Jahren ein Spinn-Haus gemacht, und der Usus desselbigen der Universität hiedurch entzogen worden) Collegium Aquila, Unicornis und Philosophicum, welche noch in Esse sind, übergeben worden, und haben die Studiosi auf den Regentien wohnen, und dem Inspectori für Stube und Institution jährlich 4. Gold-Gulden geben müssen. So haben auch gedachte Collegiaten sich hin und wieder bey den grossen Städten, also auch in Rostock, bemühet, damit sie ex Testamentis etwas erlangen mögten, welches ihnen denn ziemlich von statten gegangen. Als nun dem damaligen Rath zu Rostock es mit den Professoribus nach Wunsch gelungen, hat derselbige allgemach nach der Zeit die Universität, daß es die Herzoge zu Mecklenburg nicht gemercket, unter ihrer Gewalt gebracht, also, daß der Rector ohn ihr Erlaubnis nicht hat dürfen Rath und Concilium halten, und haben von wegen E. E. Rath der Worthabende Bürgermeister und Syndicus den Deliberationibus Academicis gemeiniglich beygewohnt, bis daß Gott endlich Herzog Heinrich den elfften und friedfertigen zu Mecklenburg erwecket, der, auf *M. Arnoldi Bureni* unterthäniges Verhören / sich seiner Universität mit Ernst angenommen, wie an seinen Ort soll gemeldet werden. *Craniz*, L. 12. *Vand.* C. 9. *Chytraus* L. 1. & 17. *Sax.* *Lindenb.* L. 3. C. 6. & L. 5. C. 7. *Larom.* L. 3. *Chemn.* P. 3. *Manuscr.* Chron. Megap. in *Vita Henrici X.*

A. C. 1444. Es hatten, wie vorgemeldet, die Professores der Universität Rostock sich der 800. Reichschen Gulden jährlichen Hebung begeben; damit aber dennoch gedachte Professores etwas zu ihrer Unterhaltung haben mögten, als hat A. C. 1444. am Tage *Fabian Sebastian* E. E. Rath zu Rostock, zu Vermehrung und Aufnehmen ihrer (wie die Worte lauten) Universität / dem Rectori und sämtlichen Professoribus und ihren Nachkommen gegeben und zuschreiben lassen, nachstehende Rente und jährliche Gulden: als 16. *℥*. Rente zu Bierhausen, 8. *℥*. Rente von den Summern zur Glenhorst, 7. *℥*. Rente in *Henrich Langens* Hause in der *Cöpelinischen* Straße, 3½ *℥*. Rente in *Süncken* Hause auf dem

dem Schilde zu Rostock, 50. S. Rente zu Hinrichsdorff, die Meister Curdt Westpfahl hat, 50. S. Rente zu Emeckendorff und Schulenberg, noch 3½ S. Rente aus Hinrich Langen Hause, nach seinen Tode, 16. S. Rente zu Niendorff, nach Bülkes Tode, und dann 30. S. Rente zu Hinrichsdorff. Solche Hebungen sollen sie jährlich einnehmen, und in ihren Nutzen verwenden; werden diese Renten ausgelöst, soll die Haupt-Summa, nach gethanenen Vorschlag der Univerſität, und Gutbedüncken des Raths, in liegende Gründe und stehende Erbe belegen werden. Begiebt es sich, daß die Univerſität nicht mehr in der Stadt Rostock seyn wird, soll erstgemeldte Rente C. C. Rath und der Stadt verbleiben, so lange bis die Univerſität wieder in die Stadt gekommen. Briefl. Ueßf. Chemn. P. 3. Chron. Megap. in Vita Henrici X.

A. C. 1444. hat Herzog Hinrich zu Mecklenburg ihm unternommen, eine Thum-Kirche in seine Stadt Rostock zu stiften; es hat aber C. C. Rath und ganze Gemeine dafelbst sich dawider gesetzt, und J. F. G. verhindert, daß solches löbliches Werk sie nicht vollführen können. *Acta* zwischen den Herzogen zu Mecklenburg und der Stadt Rostock / Chemn. P. 3. in Vita Henrici X.

Im selbigen Jahr, am Abend Martini, haben Gebrüdere die Pinnoben zu Düberstorff 4. S. jährliche Hebung aus ihren Güthern dafelbst, Herrn Hermann Hasselbeck, Vicario zu Rostock, in St. Marien Kirchen, zu dem Altar unter dem Predigt-Stuhl, genant der Friesen Altar, und seinen Nachkommen, vor 50. Rostocker Mark versezet. Chemn. all. loc.

A. C. 1457. den 31. Martii hat zu Rom Calixtus III. Römischer Pabst, im andern Jahr seines Pabstthums, auf Ansuchen des Rectoris und Univerſität zu Rostock, zu Conservatoren deren Güther und Gerechtigkeiten, den Abt zu Dobberan und die Decanos derer Kirchen zu Hamburg und Stendel, auf die 30. nechstfolgende Jahr, verordnet. Chemn. P. 3. in Vita Henrici. Welches Pabst Innocentius VIII. den 10. Febr. Anno 1486. confirmiret, und den Abt zu Dobberan, den Thum-Dechant zu Hamburg

burg und Stendel , Schwerin , Bremen und Halberstadt zu ewigen Conservatoren der Academie zu Rostock verordnet. *Chemn.* P. 3. in Vita Magni III.

A. C. 1459. am neuen Jahrs Tage , hat Herzog Hinrich zu Mecklenburg 14.  $\text{D.}$  Geldes jährlicher Hebung , von der Königs Weede zu Sildamow , den Calands - Herren in St. Marien Kirchen zu Rostock , vor 200. Rostocker  $\text{D.}$  wiederkäufflich verkauft. *Chemn.* P. 3. in Vita Henrici X. Im selbigen Jahr , am Tage Ambrosii , hat zu Pardentin Herzog Hinrich zu Mecklenburg der Stadt Rostock verordnet , nachdem aus der Ribniger Heyde , um Rostock her , grosse Räubereyen geschahen , daß sie auf die Räuber , wo dieselbe auch in seinem Lande und Gebiete seyn möaten , lausen , sich deren bemächtigen , und sie nach Verdienst straffen mögen. Briefl. Ubrkund. *Chemn.* P. 3. in Vita Henrici X.

A. C. 1462. am Sonntag nach den heiligen drey Königen , hat Herzog Hinrich zu Mecklenburg 250.  $\text{D.}$  Sundisch jährliche Hebung , von der Orbber zu Rostock , Hans Dwiggen , Bürgern daselbst , vor 4400.  $\text{D.}$  verpfändet. Briefl. Ubrkund. *Chemn.* all. loc.

A. C. 1462. am Montag der heiligen drey Königen / hat Herzog Hinrich zu Mecklenburg , mit Consens seiner Söhne , Herzog Albrecht VII. Herzog Johansen XXII. Herzog Magni III. und Herzog Balthasars II. der Stadt Rostock alle und jede Privilegia confirmiret , und daneben sie begnadet , daß deren Bürger ausser der Stadt nicht sollen zu Recht geladen werden. Briefl. Ubrk. *Chemn.* P. 3. in Vita Henrici X, Johans XXIII.

A. C. 1463. am Tage Dyonisi , hat Hennecke Wulff von Rostock 6.  $\text{D.}$  Hebung , aus seinem Antheil der Ober - Warnow , Laurentius , Probst , Dorothien , Priorinn und ganzen Convent des Jungfräulichen Closters zum heiligen Creuz in Rostock , vor 100.  $\text{D.}$  verpfändet. Briefl. Orig. Ubrk. *Chemn.* P. 3. in Vita Henrici. Im selbigen Jahr ist ein grosses Sterben in den Wendischen Städten gewesen , und seyn die Leute wie die Blätter von den Bäumen gefallen , wie auch zu Rostock desfalls ein erbärmlicher Stand

Stand gewesen. *Crantz*, L. 12. Vand. C. 31. *Lindenb.* L. 3. Chron. Rost. C. 7. Und hat das folgende Jahr in Rostock die Pest wieder hart grassiret. *Lindenb.* L. 3. Chron. Rost. C. 9.

A. C. 1465. am Tage der Himmelfahrt Maria, ist zu Rostock Thurm von St. Jacobi Kirchen herunter gefallen, *Lindenb.* L. 5. Chron. Rost. C. 6. welcher zwar im folgenden 1466. Jahr wieder angefangen worden zu bauen, aber wegen eingefallenen grossen Unruhe erstlich nach 122. Jahr recht ausgebauet worden. *Lindenb.* L. 4. C. 7.

A. C. 1468. den 20. May hat zu Bülow Herr Werner, Bischoff zu Schwerin, und Cancellarius der Universität Rostock, dem Rectori selbiger Universität die Jurisdiction und Gerichts-Gewalt über die daselbst studirende Jugend und der Academien Glieder confirmiret, auch wenn selbige etwas verbrochen, sowol bey Tage als bey Nacht einzuziehen, und zu bestraffen, erlaubet. *Cheynn.* Chron. P. 3. in Vita Henrici X. welches A. C. 1493. von Bischoff Conrad confirmiret.

A. C. 1471. am Tage Calixti, haben zu grossen Grenze Herr Werner, Bischoff zu Schwerin, Doct. Henrich Bengin, Archidiaconus, und Doct. Albertus, Rector der Universität, wie auch Bürgermeister und Rath der Stadt Rostock bewilliget und beliebet, obwol vordem verbotzen, daß zu Rostock niemand bey nächtlicher Weile, wenn die Wächter die Glocke geläutet, ohne Latern, brennenden Licht und Fackeln, oder redlicher Gemerbe, auf den Gassen gehen soll, dennoch etliche mit Messer, Beilen, Steinen und Degen auf der Strassen bey Nacht-Zeit gehen, in die Steine hauen, erschrecklich schreyen, den Leuten die Häuser stürmen, viel Leute verwunden, auch wohl gar ums Leben bringen, daß demnach eine gemeine Custodie oder Gefängnis unter dem Rathhause verordnet, solche tumultuirende Gesellen, sie seyn Studenten, Clericke, geist. oder weltliche Perjothen, von der Stadt-Wache angegriffen, dahinein gesetzt, und hernach alsofort ein jeder seiner gebührigen Obrigkeit, ohne einige Wiederrede, zugesellet, und nach Schwereit ihres Verbrechens gestraffet werden soll, und soll von ihnen sämmtlich ein gemeiner Custos, dem die Haupt,

Hauptschlüssel anvertrauet worden, angenommen, und so oft solch ein Fall sich begiebt, denselben vor seine Mühe von dem gefänglich eingekerkerten 2. fl. Lübsch gegeben werden. Briefl. Urkund. Chemn. P. 3. in Vita Henrici. X.

A. C. 1482. In diesem Jahr entspinnet sich eine Unruhe zwischen Herzog Magno und der Stadt Rostock, welche in vorhergehenden Jahren die Bauern der Mecklenburgischen Edelleute, um geringschätziger Ursach willen, gefangen, geschlagen, und ihren Herren vorenthalten, auch gleiches mit Fürstlichen Unterthanen gemacht; Zudem haben sie in die von Röm. Kaiserl. Majest. erlangte Zoll-Begnadigung unterschiedliche Eingriffe gethan, die Gütber so den Zoll verfahren und straffbar gewesen, in ihre Stadt genommen, und obgleich solches wieder bengelegt, haben sie doch F. F. G. Gerechtigkeit wiederum violiret, den Zoll zu Ribnig und Grewesmühlen zu geben sich herwegert. Zum andern waren sie mit der Jagd bey Wahrenholz über die Grenze getrieben, und in den Fürstlichen Wildbahnen gejaget. Drittens/nachdem Herzog Magnus zu Mecklenburg, zu Ersetzung der schweren Unkosten, so er auf unterschiedliche Tagfabren anwenden müssen, von seinem unterhabenden Lande eine allgemeine Contribution und Zulage zu thun begehret, auch die sämtliche Ritter- und Landschaft das gewilliget, hatten die von Rostock sich davon gänglich eximiren wollen, vorgebend, daß sie, laut ihrer in Händen habenden Privilegien, die eingewilligte Beede zu geben nicht schuldig wären. Nachdem aber Magnus und Balthasar, Gebrüdere Herzoge zu Mecklenburg, solche nicht geständig seyn, als ward es dahin vermittelt, daß beyde Theile in des Rhum-Capittels zu Schwerin, die Universität Rostock und die Land-Räthe, als selbst-erkohrne Schied-Richter compromittiret; Dar-auf haben dieselbe in diesem 1482. Jahr, am Sonntag Oculi, eine Citation an die von Rostock abgehen lassen, und begehret, am Mittwoch nach Quasimodogeniti in Büchow zu erscheinen, und, in Entstehung gütlichen Vergleichs, eines endlichen Spruchs zu gewarten. Chem. P. 3. in Vita Henrici III. Und als die Abgeordnete zu Rostock, der Citation zur Folge, erschienen, ist zwar die Sache vorgenommen, aber es sind beyde Theile auf ihrem Vornehmen beständig verharret, doch aber haben die von Rostock sich

sich herausgelassen, daß sie J. J. F. F. G. G. eines vor alles 7400. S. geben wolten, worüber die Handlung zergangen, und der 13. Aug. zu fernern Tractaten in Wismar angesehen worden. Chem. all. loc. Endlich haben Herzog Albrecht VIII. zu Mecklenburg und die Städte Lübeck, Hamburg, Stralsund, Lüneburg und Wismar, im selbigen Jahr, am Abend der Himmelfahrt Mariae, einen Vertrag zu Papier gebracht, folgenden Inhalts: Es sollen die von Rostock, wann inskünftige Prelaten, Ritter und Landschafft des Landes zu Mecklenburg ihrer gnädigen Herrschafft eine Beede einwilligen werden, sich dagegen nicht sperren, sondern, gleich andern Städten, doch nur von ihren Landhufen, erwehnte Beede geben, die Stadt und Kauff-Güter aber, so zwischen der Stadt und deren Siegeln liegen, damit nicht beschweret, sondern zu ewigen Zeiten davon entfreyet seyn. 2.) Sollen die Rostocker, die von den Herzogen zu Mecklenburg versetzte Ordböer einlösen, selbige Herzog Magnus und Herzog Balchafarn quit und frey, ohne einige Beschwer, überliefern, und soll solche, ohn Vorwissen und Willen des Raths gemeldeter Stadt, nicht mehr hiernächst veräußert werden. 3.) Sollen die Rostocker hocheuwehnten Herzogen noch darüber 1000. Rheinische Gulden schencken und verehren, und dann zum 4.) angeloben, denenselben, als ihren angebohrnen Landes-Fürsten und Herren getreu, hold und gewärtig zu seyn. Hergegen sollen die Herzoge zu Mecklenburg die Rostocker von denen jüngsthin vom Kayser Friederichen zu Tribbenitz und Grewismühlen erlangten Zöllen gänzlich befreien, und selbe hiernächst nicht mehr, dann den alten vorhin gewöhnlichen Zoll geben. 2.) Sollen die Herzoge zu Mecklenburg keinen neuen Zollen zwischen Lübeck und Damgarden, den Rostockern zum Vorfang und Schaden, anrichten, auch sie mit keinem Geleit-Geld fernerhin beschweren. 3.) Sollen die Herzoge zu Mecklenburg die Stadt Rostock und deren Einwohner bey allen und jeden ihren Privilegien, Gerechtigkeiten, Gewohnheiten, auch der Jagd in ihrer Heyde und Jagdscheiden, nach wie vor verbleiben lassen, gleichwie ihr Herr Vater, Herzog Hinrich, gethan, und selbige, gleich ihren andern Untertanen, schützen und beschirmen. Hiemit soll alle Zusprach und Unwille bis auf diesen Tag unter ihnen aufgehoben seyn, auch denen von Rostock bis auf den folgenden Donnerstag Bedenckzeit, ob sie den Vertrag annehmen und rati-

ratificiren wollen, vergönnet, und, auf dem Fall, derselbe von den Herzogen zu Mecklenburg ihnen verbriefet und versiegelt werden soll. Welchen Recess neben andern Herr Conradus, Electus zu Schwerin, und Johannes, Abt zu Dobberan als Zeugen beygewohnt. Brieff. Uhrk. *Cranz*. L. 13. Vand. C. 26. *Lindenb.* L. 3. Chron. Rost. C. 8. *Latom*, L. 3. *Chemn.* P. 3. Chron. Megap. in Vita Magni III.

A. C. 1483. und in folgenden Jahren, hat sich der Streit und Mißbilligkeit zwischen den Herzogen zu Mecklenburg und der Stadt Rostock, wegen Aufrihtung des Thums zu St. Jacob daselbst erhoben, daraus endlich ein blutiger Krieg entstanden, welcher in das fünffte Jahr gewäret. Denn es hatten etliche Prälaten des Stifts Schwerin, und anderswo im Lande, Magno und Balthasar, den zwen Herren Brüdern Herzogen zu Mecklenburg, gerathen, es solten *J. J. F. F. G. G.* in ihrer Stadt Rostock, gleichwie ihre Voreltern eine herrliche Universität schon daselbst angerichtet, also auch den von ihnen hochsel. Herrn Vater, Herzog Henrichen, vorgehabten Erection eines Thums fortfetzen, auf daß man, ihren Vorgeben nach, Tag und Nacht Gott darinn dienen, und die alten Emeritos, Doctores und Magistros Academia mit genugsamen Renten versorgen könnte, damit sie Unterhalt hätten, und ihre gesammte Schätze im Lande blieben. Weil nun die Herzoge zu Mecklenburg ihnen solchen Anschlag gefallen lassen, thun sie daher ihr Christliches Werk und Vorhaben dem Rath zu Rostock notificiren. Es hat aber der Rath und die vornehmste Bürgerschaft sich dawieder gesetzt, und den 8. Sept. einen ihres Mittels, Herr Johann Wilcken, nach Güstrow geschickt, und *J. J. F. F. G. G.* anzeigen lassen, daß *E. C.* Rath grossen Fleiß und Arbeit angewandt, daß die Erection Ecclesiae Collegata einen Fortgang gewinnen mögte; aber die Gemeine wollte und könnte in die Erection des Thums nicht willigen. Es wäre die Stadt bereits mit der Universität beschweret, und sähen sie gerne, daß die Universität an einem andern Orte transferiret würde. Sie bedürfften keines Gottesdienstes mehr, hätten genug an ihren Pfarrkirchen und Klöstern. Hierauf haben die Herzoge zu Mecklenburg den Abgesandten zur Antwort gegeben: daß *J. J. F. F. G. G.* ihre Unterthanen, die Stadt Rostock, wohl

gen könnten, wolten es aber vorhero den Potentaten des heil. Röm. Reichs zu vernehmen geben. Weil auch J. F. F. G. O. Vorkahren die Univerſität zu Koſtock ohne des Raths und Gemeine Beſchwerung, Hülf und Zuthun fundiret, und als Patroni und Landes Fürſten mit Privilegien verſehen, ſo ſolten ſie ſich, bey Vermehdung Ungnade und Straffe, an die Gliedmaſſen der Univerſität nicht vergreifen. Crantz. L. 13. Vand. C. 39. Mittlerweil daß Herr Johann Wilcken zu Güſtrow war, ward dieſes wegen Aufrihtung des Thums in Koſtock hin und wieder ausgeprenget, von etlichen gelobet, von andern getadelt. Weil dann auch etliche beſoffene Geiſtliche und Studenten, wann ſie bey den Bürgern in Gaſtereyen geweſen, ſich mit trogigen Worten vernehmen laſſen, es wäre verlobrne Arbeit, daß die Bürger von Unrihtung des Thums viel diſputirten, es müſte doch geſchehen, es wäre der Bürgerſchaft lieb oder leyd; Dardurch wurden die Bürger und der gemeine Mann ſo verbittert, daß ſie ſich untereinander verſchwuren, viel lieber zu ſterben, als daß die Erektion vor ſich gehen, und die Pfaffen ihren Willen haben ſolten. Lindenb. L. 3. Chronic. Roſt. C. 11. Latom. L. 13.

Hernach hat ſich noch ein ander Fall begeben, dadurch die von Koſtock beyhm Herzog Magnus zu Mecklenburg in noch größſer Ungnade gefallen, weil er zu Güſtrow einen vornehmen Geſchlechtes auf ſeinen Fürſtlichen Hauſe gefänglich ſitzen hatte, und ein Koſtocker Diener von ſeinen Freunden dazu erkauffet, ſo die Gelegenheit zu Güſtrow wuſte, das Fürſtliche Gefängniß bey Nacht zerbrochen, und den Gefangenen auf Koſtock gebracht hatte, und die Stadt Koſtock den Thäter nicht wieder ausantworten noch ſtraffen wolte, dabero nahm ſich J. F. G. vor, den Grautopfs Hoff auszuplündern, es ward aber verkundſchaftet, und ward Herr Hinrich Thun, neſt Ulrich Wangelin, und Claus Stoißlofften von den Koſtockern erſchlagen. Darüber entbrannte Herzog Magnus gar im Zorn gegen die Stadt Koſtock, und entſchloß ſich mit Ernſt an ihnen zu rächen. Contin. Helmold. Chron Slav. Crantz. L. 13. Vand. C. 40. Lindenb. L. 3. Chron. Roſt. C. 9. Latom. L. 9.



A. C. 1482. Nun konnten die Rostocker sich leicht die Rechnung machen, daß es dabey nicht bleiben würde, practicirten es dennoch, um den Heil. drey Königs-Tage, bey den sechs Wendischen Städten, zu Lübeck dahin, daß eine Zusammenkunft gehalten, und die alte Bündniß renoviret ward. Als Herzog Magnus solches vermerckte, schrieb er und sein Bruder, Herzog Balger, einen allgemeinen Landtag aus, auf den Tag der Reinigung Mariä, zu Schwerin, und ließ solches der Ritter- und Landschafft vortragen, da denn wegen dieser Mißbelligkeit nichts gewisses auf dasmahl geschlossen ward. Crantz Lib. 14 Vand. C. 1. Lindenb. L. 3. Chron. Roß. C. 10. Witfeld in Vita Joan. Reg. Dan.

In selbigem Jahr haben Magnus und Balthasar, Gebrüdere Herzoge zu Mecklenburg, Herrn Conradum, Bischoff zu Schwerin, Ordinarium loci, (in dessen Kirchen-Sprengel die Stadt Rostock belegen) gebeten, daß er, Autoritate sua ordinaria, die Pfarr-Kirche zu St. Jacob zu Rostock in ein Collegiat- oder Thum-Kirche erigiren wolte, welchem Begehren hochgemeldter Herr Bischoff staat zu geben entschlossen, und demnach C. C. Rath und Gemeine zu Rostock ersuchet, in die Erection zu willigen. Als aber dieselbige beharrlich solches verweigert, hat der Bischoff zu Schwerin, auf fernere Anhalten der Herzogen zu Mecklenburg, ein Monitorium und in eventum Citatorium wieder Bürgermeister, Rath und Gemeine zu Rostock erkannt, in welchen der Herr Bischoff sie ermahnete, daß sie in benannter Zeit ihren Consens und Willen in solche Erection geben, oder in præfixo Termino vor ihm erscheinen, und beständige Ursachen anzeigen, warum die gedachte Erection nicht geschehen könnte und solte, und in derselbigen Zeit genugsamen Schein und Document, daß sie solchen literis monitoriis pariret, und von ihrer Widersetzung abgestanden, fürbringen, oder aber sich in die Censuras, so dem Monitorio einverleibet, erkläret zu werden sehen und hören, oder warum solches mit Bestande nicht geschehen könnte, Ursach anzeigen solten. Auf solches Monitorial sind in Termino von des Raths und Gemeine wegen erschienen Johannes Meyermann und Conradus Kol-demeyer, und haben weder Ursach warum die Erection Collegiata Ecclesie nicht geschehen könnte, angezeigt, noch darin willigen wollen, sondern Appellationem ad Metropolitanam Sedem Bremensem

23

inter-

interponiret. Darauf haben, anstatt der Herzogen zu Mecklenburg, ihre Abgeordnete, der Stadt Rostock Contumaciam beschuldiget, und gebeten, sie sammt und sonders als Contumaces, und derowegen in die, dem Monitorio einverleibte, Censuras zu condemniren und zu erkennen; Welcher Bitte der Herr Bischoff geruhet, und den Rath, Gemeine und ganze Stadt Rostock in die Censuras und Straffe verfallen zu seyn, ausgesprochen. Von dieser Erklärung hat die Stadt Rostock abermahls an den Ergz. Bischoff zu Bremen appelliret, und erhalten, daß die Herzogen zu Mecklenburg von einem des Ergzbischoffes in dieser Sachen verordneten Commissario, Johanne Bavo, Canonico daselbst, citiret worden. Als aber die Herzogen sich von gedachten Commissario Bremens beschweret befunden, haben J. J. F. G. G. davon an den Pabst zu Rom appelliret. Nachgehends haben die Herzoge durch ihren Anwald bey dem Bischoff zu Schwerin erhalten, daß E. E. Rath zu Rostock sammt der Gemeine ad dandum & recipiendum & dari & recipi videndum libellum sive summariam petitionem auch in der Sache weiter zu verfahren citiret worden, und ist die Citatio an die Kirchthüre zu Bügow angeschlagen worden. Als nun die von Rostock ausgeblieben, hat der Bischoff abermahls primam, secundam, tertiam & quartam Citationem an die Kirchthüre zu Bügow anschlagen lassen, und nachdem sie wiederum Contumaces gewesen, ist in selbigen 1484. Jahr den 9. May zu Bügow die Stadt Rostock excommunicationis poena condemniret, cum comminatione brachii secularis, auch solchen Excommunicationis Processum öffentlich ausgehen lassen. Hierauf haben Bürgermeister, Rath und Gemeine zu Rostock an den Ergz. Bischoff zu Bremen appelliret, desgleichen von der Comminatione brachii secularis an Pabst Sixtum IV. provociret, auch darauf erhalten, daß der Pabst diese Appellation Matthiae de Porta, causarum Palatii Apostolici Auditori, zu Verhörung, und nach Ordnung des Päpstlichen Rechts darinn zu procediren, committiret, worauf auch von jetztgedachten Palatii Apostolici causarum Auditore die Citationes an die Herzogen zu Mecklenburg ausgegangen, und die Sache von ihm, als Päpstlichen Commissario, zu Rom Rechtshändig gemacht. *Cranz.* Lib. 14. Vand. C. 6. *Lindenb.* L. 3. Chron. Rost. C. 11. *Latom.* L. 3. *Cheym.* P. 3. Chron. Megap. in Vita Magni III.

Nach

Nachdem aber *S. C. Rath* zu *Rostock* von dieser *Sententia excommunicationis* zu rechter Zeit appelliret, haben die *Gelahrten* und *Geistliche* den *Bann* verachtet, und der *Gemeine* *Beifall* gegeben, und haben darauf, am *Dingstag* vor *Pfingsten*, *Bürgermeister*, *Rath* und ganze *Gemeine* der *Stadt Rostock* mit dem *Rectore*, *Doctores* und *Magistris* der *Universität*, wie auch mit den *Vicariis*, *Altaristen* und *gemeinen Clerisy* der vier *Pfarr-Kirchen* daselbst, und diese mit *S. C. Rath* und der *Gemeine* sich verbunden, daß sie von wegen *Noth*, *Gewalt* und *Beschwerung*, *Ueberfalls*, und zu *Beschützung* der *Stadt Rechte* und *Gerechtigkeiten*, bey einander verbleiben, und vor *endlichen Ausgang* der *Sachen* sich nicht trennen wollen; darneben *S. C. Rath* und *Gemeine* sich verpflichtet, im *Fall* gemeldeter *Rector*, *Doctores*, *Magistri* der *Universität* und die *Vicarii*, *Altaristen* und *gemeine Clerisy* wegen dieser *Verbündniß* an ihren *Lebuen*, *Renten* und *Zinsen* solten gekränkert werden, oder *Schaden* nehmen, ihnen solchen allen zu *erstatten*. *Briefl. Uhrf. Chemn. all. loc.*

Es hat aber folgendes *Pabst Innocentius* der *achte*, ungeachtet des *litis pendentis*, oder daß die *Sache* vor *Päpstlichen Gerichte* zu *Rom* zu *Recht* erwachsen, auf *unterthäniges Suppliciren* der *Herzogen* zu *Mecklenburg* und des *Bischoffs* zu *Säwerin*, damit der *Gottesdienst* zu *Rostock* gemehret würde, in die *gebetene* *Erection* gewilliget, und in selbigem *1484. Jahr* den *27. Nov.* zu *Rom* *St. Jacobs-Kirche* in der *Stadt Rostock* zu einer *Collegiat-Kirche* gemacht und *erigiret*, in derselben vier *Praelaten*, nemlich einen *Prapositum*, *Decanum*, *Scholasticum* & *Cantorem*, und acht *Canonicos* *verordnet*, und zu der *Prapositur* die *Kirche* zu *St. Marien*, zum *Decanat* *St. Jacob*, zum *Scholastorat* *St. Nicolaus*, und zum *Cantorat* *St. Peter* *verordnet*, und einen *jeden* derselben *Kirchen jährliche Einkommen* (jedoch daß ein *jeder* des *Jahrs* davon *20. Rheinische Gulden*, pro *dote* *quatuor* *præbendarum*, pro *quatuor* *Canonicis*, *entrichtete*) pro *dote* *quatuor* *Praelaturarum* seu *dignitatum* *assigniret* und *zugeordnet*, und den *Herzogen* zu *Mecklenburg* *aufgelegt*, daß *J. J. F. F. G. G.* die *andere* vier *Præbenden* der *Canonicorum* von *Dero* *eigenen* *Güthern* *stifften* und *dotiren*, auch den *Dotem* der *vorgedachten* vier *Præbenden*, welche aus der *Praelaten Cammer-Guth* *gestiftet*,  
hier

hiernächst, ihrer guten Gelegenheit nach, verbessern und vermehren solten. Gleichgestalt hat der Pabst in derselben Ereccion disponiret, daß die damahls gewesene vier Pastores in den vier Psarrkirchen sollen die ersten Praelaten, als Prapofitus, Decanus, Scholasticus & Cantor seyn. Wann aber nachfolgende die Stelle des Prapofiti sich erledigen wird, und ein ander präsentiret werden soll, hat der Pabst ihm und seinen Nachkommen die Präsentation desselben, und das Jus Patronatus zu der Dignität der Prapofitur vorbehalten. Das Jus patronatus aber und präsentandi zu dem Decanat, Scholastorat und Cantorat hat der Pabst dem Bischoff zu Schwerin concediret und zugetueget. Das Jus patronatus aber und präsentandi der acht Canonicaten den Herzogen zu Mecklenburg und J. J. F. F. G. G. Erben gegeben, und damit solche Erectio unverbindert vollenzogen würde, hat der Pabst, in seiner Bullen, Bischoff Johansen zu Raseburg, den Ehum, Probst zu Schwerin, und den Decanum zu Camin, sammt und sonders zu Executoren gesetzt, und ihnen anbefohlen, daß sie oder ihrer einer, so von den Herzogen zu Mecklenburg darum ersuchet würde, die obgedachte Päpstliche Bullam und Brieff öffentlich publiciren, und dieselbe würcklich exequiren, auch diejenigen, so sich dawieder setzen würden, aus Päpstlicher habenden Vollmacht, durch Censuras Ecclesiasticas und andere rechtliche Mittel, ungerachtet einiger Appellation, geist. oder weltlichen Constitution, ernstlich verfolgen, auch darzu, so es nöthig, das brachium seculare anruffen solten. Briefl. Ubrf. Manuscript. Lindenb. L. 3. Chron. Rost. C. 2. Chemn. P. 3. in Vita Magni III.

Ehe aber und bevor die Päpstliche Bulla den Herzogen zu Mecklenburg zu Händen gekommen, haben die Wendischen Städte im folgenden Jahr 1487. am Dingstag nach den Heil. drey Königen, zu Lübeck abermahl eine Zusammenkunft gehalten, wobin auch Magnus und Balthasar, Gebrüdere Herzogen zu Mecklenburg, ihre Gesandten abgefertiget, und sich bey denselben über der Rostocker Ungehorsam und Troz zum höchsten beschweret; Aber es ist ihnen zum Bescheide gegeben, daß die Städte sich dazwischen legen, und J. J. F. F. G. G. mit dero Stadt Rostock freudlich zu vergleichen versuchen wolten. Tragiger in der Hamburger Chron. Wittfeld in Vita Johansen, Reg. Dan.

Nach

Nachdem nun die Päpstliche Bulla den Herzogen zu Mecklenburg zu Händen gekommen, haben sie Herr Johann Thun, Thumherrn zu Güstrow, mit derselben an Bischoff Johannsen zu Raseburg abgefertiget, und bitten lassen, solcher Bulla ein Genüge zu leisten. Derselbe hat nicht lange nach geschehener Insinuation sich persönlich nach dem vor der Stadt Rostock belegenen Carthause Marienebe begeben, und dahin den Rath und ganze Gemeine der Stadt Rostock gefordert, dem Inhalt der Päpstlichen Bullen und Befehls anzuhören, darauf, anstatt des Raths und Gemeine, Herr Barthold Kirchhoff und Herr Arend Hasselbeck, beyde Bürgermeister, Herr Hinrich Meyer, Herr Johann Wilken, und Herr Hermann von Waren, Rathsverwandte, sammt den Stadt-Secretario Benedicto Figenbuch, zu den Herrn Bischoff von Raseburg nach Marienebe gezogen, und Protestatione præmissa se non haberi pro requisitis die Erektionem novi Collegii in der Kirchen zu St. Jacob in der Stadt Rostock von den Herrn Bischoff zu Raseburg publiciren, notificiren, und insinuiren angehöret, von welcher Päpstlichen Bulla und Befehl der Herr Bischoff zu Raseburg den Abgeordneten eine aufcultirte Copey zugestellet, dieselbige auch durch ihren Secretarium Benedictum Figenbuch gegen das Original, welches der Herr Executor öffentlich vorlesen lassen, halten und aufcultiren lassen. Darnach haben die Rostocker Gesandten die aufcultirte Copey dem Herrn Bischoff zu Raseburg wieder zugestellet, und angezeigt, daß die Gemeine zu Rostock solches Collegium keinesweges zulassen, auch ganz und gar dazu nicht könnten bewogen oder beredet werden, protestirende, daß sie nicht wolten pro requisitis geachtet werden: mit solcher Protestation sie darnach die vorge dachte Copey wieder zu sich genommen und behalten. Als sich nun die Gesandten wiederum in die Stadt begeben, und dem Rath und der Gemeine Relation gethan, haben sie von der Publication und Insinuation gedachter Erektion, mit Vorwenden, daß selbige sub- & obreptitie ausgebracht, an den Päpstlichen Stuhl appelliret, und den Herrn Bischoff zu Raseburg die Appellation insinuiren lassen. Wie nun der Herr Bischoff zu Raseburg aus der Abgesandten zu Marienebe gegebenen Antwort, und aus der ihm folgendts überreichten Appellation (in welcher die von Rostock allerhand Gravamina zusammen gesucht, auch unter andern diese Clausulam hinans

3

gesezet:

geſeſet: Scilicet verumque ſit communitatem dicti oppidi Roſtock. inflexibilem prorsus & intractabilem eſſe, neque aliquo pacto induci poſſe ut in erectionem collegiatae eccleſiae in dicto oppido Roſtock. conſentiat, ſimo bella, vaſtationes, caedes, vulnera atque ipſam denique mortem perfeſſuram potius, quam ad erectionem dictae collegiatae eccleſiae conſenſum præbeat.) überflüſſig vermercket, daß ſie die ausgegangene Päßſtliche Erection und Befehl ganz verächtlich hielten, und denſelben nicht geborsamen wolten, hat gedachter Biſchoff zu Rakeburg den 1. Junii zu Schöneberg, auf Anruffen der Herzogen zu Mecklenburg, Bürgermeiſtern und Rath, als Herrn Barthold Kirchhoff, Herrn Gerhard Buchholzen, (andere nennen ihn Bockfeld) Herrn Biecke von Herborden, und Herrn Arend Haſſelbecken, Bürgermeiſtern; Herrn Engelbrecht Grünenhagen, Herrn Arend Preen, Herrn Joſchim Frieſen, Herrn Hinrich Meyer, Herrn Johann Wilcken, Herrn Rudolph Büſing, Herrn Hinrich Wedigen, Herrn Hinrich Krohnen, Herrn Hermann von Waren, Herrn Hinrich Muſſchen, Herrn Johann Dresbes, Herrn Gerhard Türckowen, Herrn Lamprecht Cröpelin, Herrn Marquard Gerdes, und Herrn Jaſpar Schröbern, Rathsverwandte, wie auch Marquard Krügeren und Johann Schmidt die Tuchhändler, Siemon Edmmerern und Eberhard Deichmann die Becker, Johann Bartelt und Dietrich Dubeneſten die Schneider, Johann Föſchen und Nicolaus Lübbecken die Schuſter, Hinrich Müller und Paul Randowen die Wollenweber, Conrad Haſgemeiſter und Johann Glambecken die Böttcher, Meiſter und Alterleute, und dann die ganze Gemeine der Stadt Roſtock, in den Bann gethan, und allen Geiſtlichen daſelbſt ernſtlich anbefohlen, daß, bey hoher Straffe, ſie keinen Gottesdienſt treiben, ſondern alle Kirchen und Klöſter verſchließen ſolten. Briefl. Urf. Chem. Chron. in Vita Magni III. Part. 3. Es haben die von Roſtock unterdeſſen ihre Appellation zu Rom anhängig gemacht, und erhalten, daß der Paßſt dieſe letzte Appellationen-Sache anfänglich Matthiae de Porta, Palatii Apoſtolicæ cauſarum Auditori und nach deſſen Abreiſen vom Päßſtlichen Hofe Johanni, Episcopo Nucertino, locum unius ex Palatii Auditoribus tenenti zu verhören und zu entſcheiden committiret, welcher auch darin ad decretum citationis procediret. Manuſcr. Chemn. P. 3. all. loc.

A. C. 1486. acht Tage nach heiligen drey Könige, ist ein groß Rostocker Schiff, von Bergen aus Norwegen kommend, mit allerhand Waaren, als Butter, Thran, Stockfisch und andern Waaren beladen, unter Buckow, an der Fürstlich Mecklenburgischen Seite gestrandet, darauf Herzog Magnus an seine beyde Hauptleute zu Schwan und Buckow, Gerhard Friesen, und N. Oldschwager einen Befehl abgeben lassen, die geliebtenen Güther auf die Fürstliche Ammits-Häuser bringen zu lassen, bis zu Austrag der streitigen Sache wegen des Thums; es haben die Hauptleute darauf ihre Unterthanen und Diener abgefertiget, so aber eine grosse Tyranny verübet, und bey 150. Wagen mit Waaren weggeführt. Solche grosse Grausamkeit hat die Stadt Rostock Herzogen Magno klagend vorgestellt, weil er aber mit der Reise nach Rom beschäftigt gewesen, ist den Rostockern eine dilatorische Antwort gegeben, und die Sache bis auf seine Wiederkunft ausgestellt, und darauf sich sofort auf die Reise begeben, welches den Rostockern sehr verdrossen, sind, wie Herzog Magnus mügte auf den halben Weg gekommen seyn, mit gewehrter Hand aus Rostock gezogen, das Haus und Städtlein Schwan angefallen, den Hauptmann Gerhard Friesen und seinen Knecht gefangen genommen, nach Rostock geführt, und haben selbige des andern Tages, als öffentliche See-Räuber, mit dem Schwerdt richten lassen, welches Essen sie dann auch den Hauptmann zu Buckow, N. Oldschwager, gerne gespeiset hätten, wenn er sich nicht versteckt, und Herzog Balthasar zu Mecklenburg ihn hätte mit 20. Pferden auf Schwerin nicht abholen lassen. Contin. Helmold. Chron. Slav. Crantz, Lib. 13. Vand. C. 40. & Lib. 14. C. 1. Lindenb. L. 3. Chron. Rost. C. 9. Witfeld in Vita Johann, Reg. Dan. Latom. L. 3.

Es wurden auch die Rostocker, wie sie vernahmen, daß ihnen, wegen Verweigerung der Aufrichtung des Thums, die Güther vorenthalten werden solten, noch mehr verbittert, und verschwuren sich destomehr lieber zu sterben, dann in die Erektion zu willigen. Hierzu kam, daß eben die Herren des Raths mit ihnen selber nicht allerdings einig waren, etliche sich zu der gemeine Bürger-schafft gesellet, und ausgesprenget, daß etliche Herren des Raths mit den Landes-Fürsten, um ihres eigenen Nutzens willen, we-

wegen An- und Aufrichtung des Duhms sich verglichen hätten, darüber der Pöbel zu allerhand Dreuworten beneget worden. Crantz. L. 14. Vand. Cap. 6. Lindenb. L. 3. Chron. Rost. C. 11. Latom. L. 3.

Im selbigen Jahr hat Herzog Magnus zu Mecklenburg (so sich mit Bischoff Johann zu Raseburg nach Rom gemacht hatte) vom Pabst Innocentio zu Rom den 31. Mart. erhalten, daß er die heil. Blut. Capell zu Güstrow mit staatlichen Indulgentien berehret, und allen denenselben, so solche fleißig besuchen werden, Ablass der Sünden auf viele Tage ertheilet. Brief. Uhrk. Chem: P. 3. in Vita Magni III. Ferner hat Pabst Innocentius die vorgedachte Appellations-Sache der Rostocker von seinen Commissario Johanne, Episcopo Nucicino, avociret, und in einer neuen Päßstlichen Bulle unterm dato Roma pridie Calendar. April. oder den 31. Martii 1486. ex certa scientia & motu proprio litem penitus extinguiret, und denen von Rostock super Appellationibus oppositis & in futurum opponendis ein ewig Stillschweigen auferleget, und also ex plenitudine potestatis apostolicæ die vorgefehete Erectionem Collegiatae Ecclesiæ confirmiret, und ewig bestätiget, auch den Bischoff zu Raseburg, dem Duhm-Probst zu Schwerin und Decano zu Camin abermahl unter selbigem dato ernstlich auferleget, daß sie denen Herzogen zu Mecklenburg, in Aufrichtung des Duhms und Exequirung der Päßstlichen Brieffe, treulich Beystand leisten, und die von Rostock, durch geistliche Censuras und andere geistliche Mitteln, auch Anruffung der weltlichen Obrigkeit, dahin halten solten, daß sie den Päßstlichen Brieffen gehorsamten. Diesem Päßstlichen Befehl zufolge hat unterm dato Rom den 2ten April Bischoff Johann zu Raseburg offene und echte Brieffe, welchen er die Päßstliche Confirmation der Erection inseriret, ausgehen lassen, darinn er denen von Rostock solche Päßstliche Brieffe notificiret, und sie nachmahlen zu pariren ermahnet. Dieser Bischoff Johann war sonst aus dem Geschlechte derer von Bardentinn. Es hat auch nach seiner Wiederkunfft von Rom Herzog Magnus Mense Julio zu Sternberg einen allgemeinen Landtag gehalten, und sich wegen der Rostocker, in seinem Abwesen, an den Hauptmann zu Schwan und sonst verübten Muthwillen heftig beklaget. Da rietthen einige zum Frieden, die meisten aber zum Krie-  
ge. Contin. Helmold, Chron. Slav. Latom, Lib, 3

Bi



Bischoff Johann zu Raseburg aber, nachdem die Rostocker der Päpstlichen Bullen nicht pariren wolten, hatte die von Rostock zum andernmahl im Bann gethan, auch die Röm. Käyserl. Majest. und alle Potentaten in virtute sancta obedientia ermahnet, die Stadt Rostock in der That feindlich anzugreifen, davon die von Rostock anderweit an dem Stuhl zu Rom appelliret, und erhalten, daß diese Appellations - Sache Johanni Antonio, Episcopo Alexandrino Pontificali Commissario zu cognosciren anbefohlen worden, Chemn. P. 3. in Vita Magni III. Es ist aber auf fleißig Sollicitiren der Herzogen zu Mecklenburg dem Procuratori der Rostocker zu Rom bald abermahl ein Stillschweigen aufgelegt; Demnach haben sich bald die Rostocker vernehmen lassen, daß sie pariren wolten, darauf der Bischoff zu Raseburg, weil er ihnen nicht trauen dürffte, zu Exequirung des Päpstlichen Befehls, ein sicher Geleit vor sich und die geistlichen Versöhnen, so zum Collegio solten bestellet werden, von dem Rath und Gemeine gefordert, welches sie aber dem Bischoff abgeschlagen; Endlich haben sie sich eines andern bedacht, und J. J. J. J. G. G. hinterbracht, daß sie in die Erektion gewilliget hätten, darauf die Herzogen zu Mecklenburg, auf Martini, zu Güstrow einen Tag ansetzen, da dann endlich 7. Articul beliebt wurden. Lindenb. L. 3. Chron. Rost. C. 11. Dieses wird vom Crantzio Lib. 14. Vand. C. 6. & 7. Latom. L. 3. etwas anders erzählt.

A. C. 1487. seynd am Mittwochen nach Heil. drey Könige Magnus und Balthasar, Gebrüdere zu Mecklenburg Herzoge, Frau Sophia, Herzog Magni Gemahlin, mit Bischoff Conraden zu Schwerin, Ordinario loci, Bischoff Johann zu Raseburg, Päpstlichen Executores, auch vielen andern geistlichen Pralaten, denen vornehmsten aus der Ritterschafft, und den Bürgermeistern aus eslichen Städten, in Rostock gezogen, folgend in St. Johannis Kirchen des andern Tages gefahren, da wegen des Geleits von dem Rath zu Rostock abermahl versicherliche Versprechen geschehen, durch ihren ältesten Bürgermeister Barthold Kirchhoffen, und ein jeder eins wird, und solches bekräftiget. Crantz. L. 14. Vand. C. 3. und Latom. L. 3. die aber dieses etwas anders berichten. Auf solche Zusage und wiederholte Verpflichtung sind, am folgenden Freytag, als den 12. Januarii, sie in einer herrlichen

Proceſſion in St. Jacobs Kirchen, geritten und gefahren, in die Kirche gängen, und hat Biſchoff Conrad zu Schwerin, als Ordinarius loci, eine Meſſe vom Heil. Geiſt gehalten, dazu denn miltiglich geopffert. Hiernächſt hat Biſchoff Johann zu Rageburg, als Executor, vor dem hohen Altar auf einen hohen Stuhl ſich niedergeſeßet, vord erſte des Pabſts Bullam, hernach den andern Brieff, darinn der Pabſt ihm Befehl gegeben, den Thum zu introduciren, verlesen, darauf von dieſem Werk eine prächtige Be- redung gethan, und verkündiget, daß hinfort St. Jacobs Kirche binnen Koſtock nicht mehr eine Pfarr Kirche, ſondern eine Collegiat- oder Thum Kirche heißen ſolte; hat ihr auch ein abſonderlich Wapen und Siegel gegeben. Folgendts hat er die vier Pfarr Her- ren in den Pfarr Kirchen, als Thomas Roden zu St. Marien zum Thum, Probt, Herrn Hinrich Wengen zu St. Jacob zum Dechanten, Herr Johannes Thun zu St. Peter zum Cantorem, und Herr Lorenz Stoltenburg zu St. Nicolaus zum Scholaſtico und Theſaurario verordnet, auch acht andere, von den Herzogen zu Mecklenburg präſentirte Verlohnen, zu Thum Herren inſtalliret, und an ihre Stellen geführt; Es ſind auch Chorales und Schü- ler verordnet, welche nach gehaltener Meſſe die Horas geſungen, und hinführo die ſieben Gezeiten zu warten verpflichtet ſeyn ſol- ten. Ferner hat der Biſchoff zu Rageburg die vier Prälaten und Thum Herren in die Sacriſtey geführt, gleichwie zu Ca- pitul geſeßen, und ihnen befohlen, daß ſie, von dem Tage an, in den neuen Thum, bey Nacht und Tag, den Gottes- dienſt und die Gezeiten, wie in andern Thum Kirchen gebräuch- lich, halten ſolten. Als ſolches geſchehen, iſt der ganze Rath vor der Sacriſtey zuſammen gekommen, und durch den Bürger- meiſter Herr Barthold Kirchhoff anbringen laſſen, und gebeten, nachdem ſie nunmehr den Päßtlichen Bullen ein vollkommen Ge- nüge gethan, ſie und die ganze Gemeine von den Bann zu ab- ſolviren, welches Biſchoff Johann von Rageburg ihnen zugeſa- get und auch verrichtet, in Meynung es ſolte hierauf nichts W- ſes erfolgen. Nachdem nun alles dergeltalt zu Werk gerichtet geweſen, ſeynd die Fürſten, Herren, Prälaten, wie auch der ganze Rath zu Koſtock in hölliger Proceſſion auß der Kirche nach dem Fürſtlichen Loſament gegangen, und haben die Fürſten den Rath zur Tafel genöthigt, und ſich mit ihnen deswegen, daß dieſes

Werk

Werk in so guten Friede und Ruhe seinen Anfang genommen, lustig gemacht; Daselbst wurden sie nun herrlich tractiret, unter welchen war auch vor die neue Prælaten und Ehum. Herren ein besonderlicher Tisch angerichtet, daran saß der neue Ehum. Probst, Herr Thomas Rode, oben an, und als die andern am fröligsten waren, saß dieser gute Mann ganz still, und war mit schwermütigen Gedanken beladen, es fing aber einer an über Tisch mit ihm zu scherzen, und sprach: nun haben wir einen neuen Ehum, so müssen wir auch einen neuen Märterer kriegen, solches wird meines Erachtens unsern neuen Ehum. Probst gebühren und zukommen, sintemahl er einen Tauf. Namen führet mit Thomas von Candenburg, welcher um der Kirchen Freyheit willen sterben mußte. Diesen antwortet Herr Thomas Rode und sprach: du scherzest zwar, aber mir ist nicht wohl bey der Sache, und trage Sorge, du werdest ein neuer Prophet seyn, und der Handel über meinen Kopff auslaufen, und blieb nach wie vor in grosser Schwermütigkeit besitzen. Die andern aber alle nahmen es im Scherz auf, und gedachten es wäre ohne Gefahr, und vermeynten nicht daß auf das fröliche bemollearische Proæmium ein solcher bedurischer Gesang solte angestimmt und gesungen werden. Crantz. L. 14. Vand. C. 8. Lindenb. L. 3. Chron. Rost. C. 12. Witfeld in Vita Johannis, Reg. Dan. Latom. L. 3.

Es kurreten und murreten aber die Gemeinen sehr hierwieder, und waren zornig auf den Rath, weil sie ein anders der Bürgerschaft angelobet hatten; welchen Feuer auch zuschüreten etliche Herren des Rathß, die mit der Gemeine, wiewol gegen die Herzogen sich anders erkläret, einig wären. Solches erfuhr Herzog Balthasar zu Mecklenburg, zeigte es seinen Bruder, Herzog Magnus, an, und rieth, daß man dem bevorstehenden Toben der Gemeine entweichen solte. Weil aber derselbe solches nicht glauben wolte, als zog er allein mit seinen Leuten aus der Stadt.

## II.

Eines berühmten Jurisconsulti Consilium,  
der Mecklenburgischen Ritter- und Landschafft  
Anno 1619. ertheilet, betreffend die damals vor-  
gewesene total-Division der Lande  
Mecklenburg.

## Anmerkung.

Unter denen wichtigsten Prærogativen der löblichen Mecklenburgischen Land-  
Ständen gehöret unter andern mit, daß sie ein Corpus unitum & indi-  
visibile ausmachen, welches incuitu rerum provincialium & universitatem con-  
cernentium nicht getrennet werden mag. Die Worte des erneuerten Käy-  
serlichen Lehn-Briefes Caroli IV. de 1377. lauten folgendergestalt: *Dominium*  
*Stargardie* - - - *in feudum eidem Ducatui (Magnopolensi) univimus & univimus*  
*perpetuo.* - - - *Ac idem Dominium Stargardie & etiam universas & singulas ter-*  
*ras &c. in verum Principatum & Ducatum Magnopolensem creavimus creavimus in-*  
*signivimus & decoravimus: Erigimus creamus insignimus &c. in verum illustre feu-*  
*dum, ac solidum & indivisum perpetuo Principatum & Ducatum Magnopolensem.*  
Es haben zwar die Landes-Herren das Land sehr oft unter sich in 2. 3. und  
4. Theile getheilet, jedoch ist solche Theilung keinesweges circa Provincialia &  
Communia, sondern nur circa Domaniaia geschehen, und die gemeinen Landes-  
Sachen sind beständig unter sämmtlichen Herren in Communion und die Ritter-  
und Landschafft ungetheilet geblieben, wie solches die bey den Herren Gerdes,  
Klüvern, und andern befindliche Hochfürstl. Brüderliche Erb-Verträge und  
Theilungs-Vergleiche mit klaren Worten bezeugen. Als aber Anno 1523.  
zwischen Herzog Heinrich und Herzog Albrecht allerhand Irrungen und Miß-  
Verständnisse entstanden, und letzterer sogar eine totale Theilung des Landes  
intendiret, so errichteten die sämmtlichen Stände in gedachten Jahr, am Tage  
Vincla Petri, die sogenannte grosse und kleine Union, und haben dieselbe An-  
no 1659. den 6. Julii wiederum erneuert, welche drey Pieces in denen Gerdes-  
schen Sammlungen pag. 570. seq. zu lesen sind. Es kam auch damahlen die  
intendiret totale Landes-Theilung nicht zum Stande, sondern es maintainirten  
die Stände ihre Union und Communion, und wie Anno 1621. Herzog Adolph  
Friedrich und Hans Albrecht abermahl zur Landes-Theilung schreiten wollten,  
so bedungen Ritter- und Landschafft sich expresse dabey aus: daß sie in *religi-*  
*onis & Affectionis communitate & unione* bey einander bleiben mögten.  
Punctatio der Ritter- und Landschafft den 19. Januarii 1621. Welches auch  
a Serenissimis sowol in der darauf den 27. Januarii c. a. erfolgten Fürstl. Er-  
kl.

klärung, als auch in den Assurations - Revers den 23. Februarii d. a. zugesandt und confirmirt ward, wonechst die Landes - Theilung allererst vorgenommen, der Eger - Ausschuss von gesamter Ritter - und Landschaft gewählt, und aus allen dreien Kräßen Deputirte konstituirt worden. Wie man nun vermeynte, daß alles dasjenige aus dem Wege geräumt worden, was zu einigem Mißverständniß und Disput Gelegenheit geben könnte: so geriethen dennoch die beyde Landes - Herren auf den Anno 1634. gehaltenen Land - Tag wegen des Modi contribuendi in Uneinigkeit, und Herzog Hans Albrecht reiste vor den Landtags - Schluß von dannen. Herzog Adolph Friedrich suchte ihn zwar durch ein Schreiben sub dato 7. Oktobr. 1634. zur Rückkunft zu bewegen, und zwar mit diesen merkwürdigen Worten: den ausgeschriebenen und angefangenen Land - Tag *conjunctim* zu *continuirn*, wie NB. in dem Fürstenthum üblich und Zerkommen. Allein es wollte dieses den gewünschten Effect nicht verschaffen, weswegen dieselbe den 9. Oktobr. 1634. gegen alles einseitige Vornehmen, als den Bräderlichen Erb - Verträgen und Reversalen zuwieder, solenniter protestirten, und rescribirten den 30. Eiusd. an den Stargardischen Land - Marschall Claus von Hahnen: Daß er seinen Herrn in rebus provincialibus & communibus, auf einseitigen Befehl, bey Verlust seiner Privilegien, nicht pariren sollte, weiln solches denen Bräderlichen Erb - Verträgen und Reversalen, welche billig von unbewegliche Fundamental - Gesetze der Regierung und Lande zu halten, zuwieder etc. Es ist diese Union und Communion auch nachhero beständig maintainirt und behauptet worden, auch a Serenissimis für unzertrennlich erkannt worden, wie solches der Theilungs - Reces de dato Hamburg den 8. Martii 1701. bestärket, alwo es heisset: Daß die alte unzertrennliche Union ferner conserviret bleiben solle. Die Kaiserl. Mandata, Rescripta und Judicata, welche pro unione & communiōe ergangen, sind in denen Justissim. Decision. Imperialibus in Cauf. Mecklenb. Class. 2. Tit. 2. zu finden, in welchen es hin und wieder heisset: Der gemeine Land - Rasten: das gemeine oder gemeinschaftliche Land - und Hoffgericht: die gemeinschaftliche Ritter - und Landschaft: daß solche Communion das einzige Fundament der allgemeinen Landes - Verfassung, und theuer erworbenen Freyheit und Gerechtigkeit, und daß die jährlichen Land - Täge das fürnehmste Essential - Stück der Mecklenburgischen Union seyn. Ferner haben auch F. R. Majestät verschiedentlich sowol ad Serenissimos Duces rescribiret: die alte Landes - Union zu erhalten, das dagegen unternommene ab - und dieselbe gänglich und vollkommen wieder herzustellen, als auch den Städten anbefohlen: sich zu der dem gemeinen Wesen zum Besten gestifteten alten Landes - Union anzuschließen, und sich derselben gemäß und freudlich zu betragen. Aus dieser kurzen Historischen Erzählung sowol als auch aus denen Kaiserl. Verordnungen, welche nicht nur præmissa causæ cognitione abgegeben, sondern auch vires rei judicatæ erhalten, wird die Unzertrennlichkeit der Union zur Gnüge erhellen, dahero man eine

weitere und die Gränzen einer Anmerkung überschreitende Ausführung für überflüssig erachtet, und dem geehrtesten Leser folgende Worte zu beurtheilen überläßt:

Nemini Principum aut Regum, quantumcunque supremo, licet aut donatione, venditione, permutatione, aut alio alienationis modo alienare civitatem, villam, castrum, quantumcunque parvum sibi subiectum alicui Domino, seu etiam componere super jure Superioritatis, nisi Subditi cives aut oppidani vel incole talis civitatis, villa vel loci voluntarie tali alienationi consentiat. Quod si de facto eis invitis aut ad consensum coactis Rex facit, peccat mortaliter, & nihil de jure valet talis alienatio, compositio vel subiectio, & donatarius aut emtor peccat etiam mortaliter, nec salvere poterit, nisi totis viribus institerit apud Principem, quatenus donationi renunciaverit vel contractus venditionis & alienationis dissolvatur seu revocetur. Barthol. de las Casas Disquisit. utrum Reges vel Princip. jure aliquo vel titulo & salva Conscientia Cives ac Subditos alienare . . . possint, §. 10. Conclus. 3. N. 1.

**S**achgestalt die Durchlauchtige, Hochwürdige, Hochgeborene Fürsten und Herren, Herr Adolph Friederich und Herr Hans Albrecht, Gebrüdere, Herzogen zu Mecklenburg, respective Coadjutor des Stiffts Raseburg, Fürsten zu Wenden, Grafen zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herren, des Intents und Vorhabens seyn, eine total-Division des löblichen Fürstenthums Mecklenburg, an der hohen Landes-Fürstlichen Obrigkeit und territorialischen Jurisdiction, im geist- und weltlichen Regiment, wie auch der Ritterschafft und Städte im Lande, anzustellen und vorzunehmen, das ist nicht alleine im Lande und Fürstenthum Mecklenburg notorium und bekannt, sondern auch in der gangen Nachbarrschafft erschollen und ruchtbar.

Ob nun solches J. J. F. F. G. G. Vorhaben, wann es sollte seinen Verfolg und Fortgang erreichen, denselben vor sich ratksam, nüz- und ersprieslich seyn würde, das läßt man billig an seinen Orte gestellet seyn, daß es aber bey jeziger schwierigen Beschaffenheit des heil. Reichs, und zumahl gegenwärtigen Spaltungen in Religions- und andern Regiments-Sachen, zwischen vorgedachte J. J. F. F. G. G. dem gangen Lande und Fürstenthum Mecklenburg, aller dessen eingeffenen Adel und Unadels, hohes und niedriges Standes, ein gefährliches und hochschädliches und  
præ-

präjudicirliches Werck, das bedarf keines längern Ausführens; Demnach keiner so schlechten Verstandes, der nicht so viel begreiffen und erkennen solte, daß von Gott keine schwere Straffe über das Land verhänget werden könnte, als wenn solche total-Division effectuirt und zu Wercke gerichtet werden solte, dermassen, daß alle die der wahren Religion und unverfälschter Augspurgischen Confession beypflichtende fromme Christen im Lande wohl Ursach haben, Gott von Herzen anzuruffen, daß Er seinen Zorn von ihnen abwenhen, der Fürsten Herzen und Gemüther, die Er in seinen Händen hat, zu andern Gedanken lencken, und sie bey der erkannten Wahrheit nicht allein, sondern allen politischen Wohlstande gnädiglich conserviren und erhalten wolle. Dies weil es aber damit allein nicht ausgerichtet, sondern neben dem Orare das Vigilare stehen muß, bevoraus aber denjenigen, so, zu des Landes Frommen und gemeinen Bestens Beforderung, ihre schwere Eydten und Pflichten geleistet, in alle Wege obliegt, solchen angedroheten Land-Üebel und Unheil besten Vermögens entgegen zu treten, und dann je länger je mehr vermercket wird, daß alle bishero gebrauchte Mittel und beschehene getreue Erinnerungen nicht haften noch verfangen mögen, sondern die Sache mit Gewalt fortgesetzt und durchgedrungen werden wollen, und derohalben nichts mehr übrig, dann daß diese Hochfürstliche daran interessirende Erbare Ritter- und Landschaft ad sacram iustitiæ Anchoram ihre Zuflucht nehmen soll und muß. So will die ganze Consultation, was darin zu thun und fürzunehmen, auf diesen beyden Stücken beruben; Nämlich, ob vorhochgedachten S. J. F. G. G. solche gänzliche Division und Zertheilung des Fürstenthums Mecklenburg, ohne Consens, Willen und Bewilligen gemeiner C. R. und L. fürzunehmen bemächtigt; Und dann, so sie dessen kein Fug noch Macht hätten, durch was dienliche, practicirliche, und in Rechten gegründete Mittel und Wege solches Fürnehmen zu hintertreiben, und die Landschaft bey jetzigem Statu Ecclesiastici & Politici Regiminis zu conserviren und zu erhalten seyn möge. Und zwar so viel das erste betrifft, seynd in einem bey der Landschaft vorhandenen Rechtlichen vernünftigen Bedencken, nicht allein unterschiedliche Politicæ, sondern auch Juridicæ Rationes, sowol aus gemeinen Rechten, als dem Herkommen im Reich, statlich angeführet und angezogen,

warum solche total-Division J. J. F. F. G. G. beyderseits allein nicht ratsam, nützlich und ersprieslich, sondern auch anzustellen und fürzunehmen, im Rechte nicht erlaubt und zugelassen sey; so man alhier zu wiederholen und weitläufftiger auszuführen unvonnöthen erachtet. Wann aber denselben die pro contraria parte allegirte Motiven und Gründe entgegen gesetzt werden, so befindet sich, daß sie die vorigen, sowol numero, als pondere & momento, weit übertreffen. Dann bindenangesetzt der politischen Motiven und Argumenten, so wieder dieselbe total-Division aus den daran hangenden Inconvenientien gezogen, als die mehr ad suadendum, als ad cogendum gerichtet seyn, so ist in kundbaren gemeinen Lehr-Rechten genugsam gegründet, quod Reges, Duces, Principes, ac similes, non possint subditos suos invitos & contradicentes alienare vel, quod idem est, dividere. Inmassen solche Decisio Juris nicht allein in Gottes Wort und den natürlichen Rechten gegründet ist, sondern auch durch Käysers Caroli des vierten Constitution, die Güldene Bulle genannt, bevoraus aber des Landes und Fürstenthums Mecklenburg, über Menschen Gedenden, hergebrachte Observance confirmiret und bestätiget, auch noch mehr, wann es disfalls nöthig, durch unzählige zusammenstimmende Autoritates der Rechts-Gelehrten confirmiret und bestätiget werden könnte. Und ob es wol nicht ein geringscheinliches Ansehen haben mögte, ob solte dieser Rechts-Grund in gegenwärtiger Sache darum den Stich nicht halten wollen, daß nicht allein communis vere Germaniæ Consuetudo in Contrarium verhanden, indem viel Fürstenthümer im Reich totaliter & quoad omnia Superioritatis jura dividiret seyn, sondern auch, daß obgesagte Decisio Juris in dem ihren Abfall hat, quando subditi non separatim, sed cum universitate seu ipso territorio alienantur vel dividuntur, quod ipsis invitis ac contradicentibus fieri posse, apud Doctores receptum est. Gestalt denn auch die in A. 1529. vor weyland Käyser Carl dem fünfften pro hac totali Divisione promovenda, ad instantiam Herzog Heinrichen und Albrechten zu Mecklenburg, ausgegangene Commission diese Clausulam in sich begriffen, daß, zum Fall die Untertanen sich dagegen setzen würden, sie Authoritate Casarea darein zu consentiren solten gezwungen werden; So muß doch dieses Ortes mehr auf des Landes und Fürstenthums Mecklenburg bekanntes Herbringen, als anderer Fürstenthumen Consuetudines gesehen werden. Nun ist



ist aber notorium, daß das Fürstenthum Mecklenburg nun eine geraume Zeithero, und zwar über Menschen Gedenden, ohne total-Division administriret worden, derowegen auch nicht allein bedenklich, sondern auch unzulässig, das, was so lange Zeit für gut, nützlich und heilsam angesehen, jho aufgehoben, und eine schädliche gefährliche Neuerung damit gemacht werden sollte. Und obwol diese Divisio oder Dismembratio Subditorum nicht separatim, sondern cum ipso territorio beschehen und zugehen würde; So ist doch ipsius territorii, utpote principalis, Divisio dem Gebrauch und Herkommen im Lande Mecklenburg entgegen und zuwieder, wiewol die Praefecturen und derselben Fructus und Reditus jederzeit dividiret gewesen, und noch seyn, auch also, salvo relicto statu & territorio ejusque juribus indivisis, zu künftigen Zeiten dividiret verbleiben können, wie denn auch der Eventus angeregter Kaiserl. Commission bezeuget, und mit sich gebracht, daß, obwol dieselbe berührte Clausulam de cogendis Subditis in sich gehabt, dennoch die Werck der total-Division seiner Schwer- und Wichtigkeit halben nicht erhoben werden mögen.

Beneben diesen, und fürs andere, stehen dieser total-Division gewaltig entgegen, die alten und neuen Fürstl. Asseruationes, Reversalen und Privilegia, so der Ehrbaren Ritter- und Landschaft gegeben, und darauf, als auf die Leges Fundamentales des ganzen Fürstenthums Mecklenburg, der jetzige Status Regiminis tam Ecclesiastici quam Politici fundiret, dagegen die regierende Landes-Fürsten, nach Herrn Herzogs Adolph Friedrichs Fürstl. Gnaden eigenen Bekänntniß, in einer Dero Deputirten gegebenen Instruction, nichts was vorzunehmen, zu ändern oder zu kehren, kein Gewalt noch Macht haben; indem dadurch J. F. G. gemeiner Ritter- und Landschaft sich obligat und verbindlich gemacht, daß es mit dem geistlichen Regiment, sowol auch politischen Administration der Justice, anders nicht observiret und gehalten werden sollen, denn als es zwischen den Landes-Fürsten und der Ehrbaren Land- und Ritterschaft einmahl verabschiedet und reversiret worden. Und obwol in ermeldter Asseruation und Reversalen der total-Division, und daß dieselbe ohne der Landschaft Consens nicht fürgenommen werden möge, ausdrücklich nicht gedacht, noch einige Privilegia de non dividendo produciret worden, so ist doch

doch klar und offenbahrt, daß, falls der erfolgten total-Division, besagte Affecuration und Reversalen in ihren Würden und Kräften zu verbleiben unmöglich, und daß solche Division eine total-Alteration, ja wohl der Untertanen Ruin und äußerste nachtheilige Everfion des ganzen Staats im Fürstenthum nach sich ziehen werde und muß, ungeschweigen auch alhie, post legitimam contradictionem subditorum, immemorialis temporis possessio, vel praescriptio, qua instar privilegii esse dicitur, deren gleichergestalt, Herr Herzog Adolph Friedrichs F. G. in besagter Instruction zu stande, und derohalben um so viel desto mehr dahin zu schließen, daß oft hochgedachte J. J. F. F. G. G. die vorhabende Theilung ohne der Landschafts Consens zu effectuiren, nicht bemächtigt noch befugt seyn.

Wasmassen auch zum dritten solche Division contra utilitatem publicam lauffe, und nicht allein dem Lande und Fürstenthum Mecklenburg, sondern auch per Consequentiam dem Heil. Römischen Reiche ein Damnum irreparabile auf den Rücken trage, das hat J. J. F. F. G. G. die E. R. und L. in vorigen Supplicationen und Resolutionen satfam demonstriret und beygebracht, also, daß es weiter Ausführungs nicht bedarff, sondern allein beständig darauf zu schließen, daß mehr hochgemeldte Herren Herzogen zu Mecklenburg das Fürstenthum, an bisher gemein verbliebenen Stücken, der hohen Landes-Fürstlichen Obrigkeit, und was derselben anhängig, unter sich, in vitis & contradictentibus Provincialibus, zu theilen, Rechts wegen nicht bemächtigt.

Durch was Rechtliche practicirliche Mittel aber solches Vorhaben der gänglichen Landtheilung von der Ehrhabren Ritter- und Landschaft behindert und aufgehalten werden möge, das ist eine dermassen wichtige Consideration, daß besser, darüber anderer erfahrner Leute vernünftige Bedenden zu vernehmen, als selbst darin zu rathen, und zwar demnach die beyde Herren Herzogen Gebrüdere der Sachen eins, und, allem Ansehen nach, in ihrer gefassten Meynung fast sehr erhärtet seyn mögten, so wäre wol zu besorgen, daß durch die bishero angezogene dissuadirende Rationes, und durch nochmahligte unterthänige bescheidentliche Ein-

führung derselben, das Werk in Güte nicht zu erheben, sondern S. J. F. G. G. die Sache der Landschafft über den Kopff nehmen; und ohne ihren Dank solche Theilung zu Werke richten wollen; So müßte sich die G. Ritter und Landschafft rationabiliter und zuberichtlich bey jegigem Statu gegen die vorhabende Theilung, durch gebührliche Mittel schützen und manutemiren, und würde es wahrlich denjenigen, so des Landes Beste wissen, und in Acht nehmen sollen, viel zu schwehr zu verantworten seyn, wann sie darzu still sitzen, und durch ihre unzeitige Connivence sich selbst, samt ganzer Posteritat, in Noth und Gefahr stürzen würden. Derwegen dann dieselben alhie zu vigiliren, und dahin zu trachten seyn will, ob nicht etwan durch Käyserl. Mandata und Inhibitiones diesem schädlichen Theilungs-Werke der Riegel gestossen, und alle dahin angesehene Confilia zunichte gemacht werden mögten.

Nun geben es die Reichs-Ordnung und der Stylus Imperii, quod Subditi contra jus, sua Privilegia, Contractus & Consuetudines, a Dominis suis gravati vel gravari metuentes, via juris defendere se possint. Immassen es quotidiana Praxis bezeuget, daß die Unfertbaren in solchen Fällen wieder ihre Obrigkeit und Lehn-Herren am Käyserl. Cammer-Gerichte Mandat und andern Process auswürden, und sich dadurch bey Gleich und Recht, und dem Herkommen, so viel möglich, schützen und erhalten. Und dieweil dann daneben ausgeführet, daß dis vorhabende Theilungs-Werk nicht allein gemeinen Lehn-Rechten, und des Landes Mecklenburg üblicher Brauch und Herkommen zuwieder, sondern auch der Landschafft sonderbahren mit S. J. F. G. G. habenden Verträgen und Reversalen, voraus aber auch gemeinen Besten und Wohlfahrt entgegen seyn und lauffen wolle; So siehet man nicht, was im Wege stehen solte, daß nicht, ad Exemplum Mandatorum de non alienando, in gegenwärtiger Sachen de non dividendo, quod divisio alienationis Species sit, auf die 4. Fälle, in der Cammer-Gerichts-Ordnung Part. 2. Tit. 23. vermeldet, ausgebracht, und dadurch solchem hoch-judicirlichen Werke vorgebauet werden könnte. Denn daß fürs erste diese total-Division für sich selbst von Rechts- und Gewohnheitswegen verbotnen, und so dieselbe eigenthätlich und ohne

ohne der Landschafft Consens fürgenommen, ohne einige weitere Erkenntniß vor nichtig und unrechtmäßig zu halten, das ist für sich bekannt, und droben mit mehrem ausgeführt. So ist auch fürs ander unleugbar, daß, wann diese Theilung intendirter massen ihren Fortgang erreichen sollte, dadurch der E. Ritter- und Landschafft eine solche Beschwerde würde aufgelegt und zugefüget werden, die nach begangener That nicht wieder zu bringen, in reifer Erwegung, daß, wann diese Theilung einmahl geschehen wäre, hernach die Landschafft anderweite Divisiones und gänzlich sehr schädliche Distraktionen des löblichen Fürstenthums Mecklenburg, auch wieder ihren Willen, zugeben und geschehen lassen müssen. Eo, quod subditi semel contentientes in alienationem vel divisionem postea amplius impedire illam non possint, sed semper in-vitis illis ac contradicentibus procedat divisio vel alienatio, juxta tradita à Petro Paul. Paris Conf. 23. N. 101. Vol. 1.

Ob auch ztens diese Theilungs-Sache wieder den gemeinen Nutzen, und dem Lande Mecklenburg nicht allein, sondern auch dem ganzen Römischen Reich ein schädliches Ding sey, das bedarf wenigen Zweifels, indem es alle getreue Patrioten im Lande, und denen desselben Zustand bekannt ist, vor sich selbst wol ansehen, dasselbe auch, wie sie es, nach Beschaffenheit des Landes, bey sich vernünftig erwegen, also Ihren Fürstlichen Gnaden hiebevör genugsam ausgestrichen und fürgebildet haben.

So befindet sich auch die vierte Qualität, daß nemlich periculum in mora, und diese Sache kein Verzug leiden möge, dannenhero augenscheinlich, daß, wann dieser Theilung nicht zeitig vorgekommen werden sollte, S. F. G. nicht allein damit verfahren, sondern auch ein jeder, nachdem seine Portion in der Theilung gefallen, sich derselben allein annehmen, die special-Huldigung von den Untertanen begehren, und die Lehn-Leute zu Leistung neuer Lehns-Pflicht anstrengen und zwingen würde, daraus den leichtlich zu erachten, was Inconvenientien, Unraths und Zerrüttung im ganzen Lande erfolgen würden, und solches um so viel mehr, wann auch zu andern ein Theils besorgten Neuerungen geschritten, und dadurch die ganze Verfassung der bishero geführten Landes-Regierung umgestossen und aufgehoben wer-

werden sollte, allermaßen daß kein Zweifel, daß die Sachen auf vorbesagte Reichs-Constitution cum omnibus suis requisitis genugsam qualificiret, und derwegen angeregte Proceß wol zu erhalten seyn werden. 2c. 2c.

### III.

**Käyserl. Commissorium an innen-benann-**  
**te Schieds-Richtere von den Mecklenburgischen**  
**Land-Ständen, zum Zeugen-Verhör in denen Fürst-**  
**Brüderlichen Irrungen zwischen den Herren Herzogen**  
**Heinrich und Albrecht zu Mecklenburg.**

d. d. 12. April. 1523.

**W**ir Carl der fünffte von Gottes Gnaden erwehleter  
 Römischer Käyser, zu allen Zeiten Merer des  
 Reichs 2c. cum tot. Tit. entpieten den Ersamen Unseren  
 lieben andechtigen, Berchtolden Moller, der heyligen  
 Schrift Lehrer, Dechanten zu Rostock, Mel-  
 chiorn Barfuß, Commenthuren zu Myrow, und Unseren und  
 des Reichs lieben getreuen, Nielafen Rügow, Henneke Plessen,  
 Georgen Fincken, Bedegen Molzan, Lütgen von Quisow,  
 Caspern von Schöneich, Clausen von Oldenburg, Caspern Fin-  
 ken, Heinrichen Gerdes Bürgermeistern zu Rostock, Heinrichen  
 Wangelin und Heinrichen Malchow Bürgermeistern zu Wismar,  
 Unser Gnade und alles gut. Ersame, Liebe, Andechtige und  
 Getreue. Als die Hochgebohrnen Heinrich und Albrecht, Gebrü-  
 dere, Herzogen zu Mecklenburg, Unsere liebe Oheim und Für-  
 sten, in etlichen Spenen und Irrungen, so sich zwischen Iren  
 Liebden halten, euch, auf ein gethan Compromiß, zu Schieds-  
 Richtern fürgenommen und verordnet haben, und auch, nachdem  
 dieselben Sachen für euch kommen, Zulassung und Verhörung  
 halb

Bb

halb etlicher Kundschaften, an Unserm Käyserlichen Cammer-  
Gerichte ein Urtheil ergangen, darinnen gemeltem Herzog Al-  
brechten Kundschaft zu führen zugelassen, und die Sach wieder-  
um für euch, als Schieds-Richtern, gewiesen ist, wie Ir aus  
derselben Urtheil, so Wyr euch sambt den Acten, neben der Com-  
mission, die gemelter Herzog Albrecht ausbracht, zugeschickt ha-  
ben. Damit dan dieselb Kundschaft, vermöge des Urtheils, also  
einbracht, und Herzog Heinrich mit seinen Kundschaften und an-  
dern Fürpringen, wes Er des thun wolt und begeren würde, da-  
gegen, wie sich gepüret, auch gnugsamlich gehöret, und darauff,  
in Crafft des vorgemelten Compromiß, ferner durch euch, als  
Schieds-Richtere, verfahren und gehandelt werden möge. So be-  
fehlen Wyr euch demnach, geben euch auch das vollkommen Ge-  
walt, von Röm. Käyserl. Macht ernstlich gepietend, und wollen,  
daß Ir die Personen, so euch genandter Unser Oheim und Fürst  
von Mecklenburgk anzeigen und benennen wirdt, in Unserm Nab-  
men auff einen bestimpten Tag für euch oder andere, denen Ir  
solches befehlen müget, heischet und ladet, und obgedachtem Her-  
zog Albrechten solchen Tag auch verkündet, die Juramenta der  
Zeugen zu sehen und zu hören, und, ob er wolte, seyne Interroga-  
toria oder Frag-Strück dagegen zu übergeben, und ob er nichts  
wider ire Personen zu reden hätte, sich darnach habe zu richten,  
und alsdan dieselben Zeugen auff die Articul, so euch Herzog  
Heinrich überantworten wirdet, in iren Sagen und Kundschaften  
auff ir Gelübt und Eyde, wie sich gepürt, eigentlich und not-  
türfftiglich verhöret, und alsdann euch auff dieselben Kundschaft-  
ten und Zeugnis der Pflichtigkeit und dem Rechten, vermöge der  
Compromiß, gemess haltet. Und ob ein oder mehr Personen,  
so also zu Zeugen benennet und angezeigt werden möchten, nit  
erschienen, oder sich, Kundschaft und Gezeugnis zu geben, wi-  
dern wolten, in was Schein und Gestalt das beschee, dieselben  
bey zimlichen Penen des Rechters, in Crafft obbestimpts Unser  
Befehls und Gewalts, dazu zwingt und haltet, daß sie der War-  
heit und dem Rechten zu Hülff, ir geschworn Kundschaft und  
Zeugnis irs Wissens geben und sagen. Ob auch Eburfürsten,  
Fürsten, oder andere hohe geistliche oder weltliche Stände in der  
Sachen zu Zeugen benent und anzeigt würden, dannoch ir Kund-  
schaften und Sage, nach vermöge des Rechters, und wie sich  
ge

gegen solche hohe Personen gepürt, und gebreuchlich ist, durch Compaß und ander Brief aufnemet, oder dieselben, so ir, wie obstehet, dazu verordnen mügt, auffnehmen lasset, doch daß in alle Wege den Parteien, wie vorstet, darzu verkündt werde, und sunst alles hyrin, an Unser Stat und in Unserm Namen, thun, gebieten, verbieten und handeln, daß sich in solchem allen, nach Ordnung der Recht, zu thun gepürt, und die Notdurfft erfordern wirdt. Das ist Unsere ernstliche Meynung. Geben in Unser und des Reichs Stadt Nürnberg, am zwelfften Tage des Monats Aprilis, nach Christi Geburt funfzehn hundert und im drey und zweingigsten, Unserer Reiche, des Römischen im vierten, und der andern allen im achten Jare.

## IV.

Herrn Herzogs Johann Albrechts II.  
zu Mecklenburg Revers, die Religion belangend,  
d. d. 23. May 1617.

Anmerckung,  
ad N. IV. V. VI. & VII.

Es ist aus der Historie und sonst bekant, daß Herzog Johann Albrecht der reformirten Religion zugethan, und dieselbe in den Thum zu Gästrow und sonst einzuführen gewillet gewesen, welches zu nachstehenden Revers Gelegenheit gegeben. Es haben auch Ritter- und Landtschaft in der den 19. Januarii 1621. errichteten Pundation §. 2. ferner urgiret, daß nicht nur das Consistorium cum toto jure Episcopali in communione gelassen, sondern auch daß solches Gericht mit keinen andern, als der Augspurgischen Anno 1530. aufgerichteten Confession und Lutherischen Religions-Verwandten Personen besetzt werden sollte. Hierauf ist in der Fürstl. Erklärung den 27. Januarii 1621. §. 2. die Resolution erfolget: Daß das Consistorium gemein bleiben, und dasselbe somol als auch die Universität, Pfarren und Schulen mit Lutherischen Religions-Verwandten besetzt werden sollten.

B 2

Her-

Hertzog Johann Albrecht sich auch der Reformation des Thums zu Güstrow begeben haben, und nur die Sepultur und Leich-Predigten vor sich und seine Religions-Verwandte darinne vorbehalten haben wollte. Es sollte auch denen Predigern die reformirte Lehre gebählich zu wiederlegen und die Theologicas controversias auf den Cangeln zu tractiren unbenommen seyn, nur sollten sie sich des übermäßigen und ungebührlichen Scheltens und Schmähens enthalten, oder gewärtig seyn, daß sie nach zweymahliger Erinnerung und nicht verspürter Besserung ihres Amts erlassen und removiret werden sollten.

**S**on Gottes Gnaden Wir Hans Albrecht, Coadjutor des Stifts Raseburg, Hertzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Graff zu Schwerin, der Lande Rosock und Stargard Herr, bekennen hiemit für Uns und Unsere Nachkommen. Nachdem die Ehrenfeste, Ehrbare, Hochgelahrte und Ehrsame, Unsere getreue und gehorsame Land-Räthe, Lebneleute und Untertanen, welche sich wegen der zwischen dem Hochgeborenen Fürsten, Herrn Adolph Friedrichen, Hertzogen zu Mecklenburg 2c. Unsern freundlich vielgeliebten Brudern und Gebattern, und Uns eingefallene Mißverständnisse gütlicher Intervention und Vermittelung, auf Unsere beyderseits Beliebung, unterthänig angenommen, bey Uns aus bewegenden Ursachen in Untertänigkeit angehalten, daß Wir Uns obligiren mögten, daß in den Städten und aufm Lande Unsers Fürstenthums keine andere, als die bis dahero in den Kirchen und Schulen Unserer Lande bekannte und angenommene Augspurgische Confession und Lutherische Religion, geprediget und gelehret werden sollte. Daß Wir demnach, aus besondern Gnaden, damit Wir ihnen und Unsern gangen Ehrbaren Landschafft zugethan seyn, Uns dahin erlehret, daß Wir gänzlich gemeinet und entschlossen, und in Gnaden erbötig seyn, Uns gegen Unsere gehorsame Landschafft auf dem Landtage, wann es bey Uns unterthänig und gebühlich gesucht wird, ferner zu reverfiren, daß Wir sie bey obgedachter Confession und Religion verbleiben lassen wollen. Immassen Wir dann dessenthalten und dazu, und daß Wir auch immittelst und bis dahin, auf dem Lande und in den Städten kein anders fürnehmen oder verhängen wollen, Uns gegen obgedachte Untertändler, Krafft dieses, verpflichten thun. Alles getreulich und  
ohn



ohn Befehde. Zu dessen Urfund haben Wir diesen Revers mit  
Unserm Handzeichen und Inseigel bekräftigt. Actum Schwan,  
den 23. May Anno 1617.

(L. S.)

Hans Albrecht,

H. z. M. mppria.

## V.

Herrn Herzogs Adolph Friedrichs zu  
Mecklenburg Prosestation d. d. 26. May 1617. auf  
vorstehenden Revers Herrn Herzogs Johann  
Albrechts zc. zc.

**D**er Durchleuchtige Hochgebohrne Fürst und Herr, Herr  
Adolph Friedrich, Herzog zu Mecklenburg zc. hat ver-  
lesen angehört; wasgestaltdt der Hochwürdige, auch  
Durchleuchtige Hochgebohrne Fürst und Herr, Herr  
Hans Albrecht Herzog zu Mecklenburg zc. sich gegen den Herren  
Unterhändlern, der Religion halber, und daß darunter von Sr.  
Fürstl. Gnaden keine Mutation und Enderung fürgenommen  
werden soll, unterm dato Schwan den 23. May 1617. lauffenden  
1617. Jahrs reversiret und verpflichtet gemacht. Ob nun wol  
Herzogs Adolph Friedrichs Fürstl. Gnaden dabey allerhand  
nicht unfüglich zu erinnern. Weilm aber wol-gemelte Herren  
Unterhändler es ungezweiffelt dafür halten, daß unter den Wor-  
ten: Auf dem Lande und in den Städten / auch die Stadt und  
Dohm zu Güstrow mit begriffen und verstanden; So können es  
Seine Herzogs Adolph Friedrichs Fürstl. Gnaden dahin ge-  
settel seyn lassen. Doch mit der ausdrücklichen Verwahrung,  
daßern obbemeldter Revers 1617. oder künfftig in einen andern Ver-  
band

B b 3

stand, als obstehet, gezogen, und in der Stadt Güstrow, dem Dohm daselbst, oder sonsten auf dem Lande, über gute Zubericht, Enderung in Doctrinalibus oder Ceremonialibus tentiret und zu Werke gerichtet werden wolten, daß Sie alsdann das zwischen Ihr und Dero freundlich lieben Brudern iho, Gott gebe glücklich, gemachten Vertrages und aller wiedrigen Deutung, berührten Revers unbehindert, sich des Juris Episcopalis gebrauchen, die Unwehrungen zu behindern und zu verhindern nicht unterlassen wollen. Und zweiffeln Sr. Fürstl. Gnaden gar nicht, es werden, auf erst gesetzten doch unerbhofften Fall, die Herren Unterhändler, und sämtliche Ritterschafft und Städte, bey derselben gehorsamlich umtreten, und was zu Handhabung Unser wahren Christlichen Religion, Kirchen, Ceremonien und Gebräuchen, wie dieselbige in der ersten, rechten, und Anno der weniger Zahl 530. der damals Kayserl. Majest. und den Ständen des Reichs übergebenen Augspurgischen Confession und der Fürstl. Mecklenburgischen Kirchen-Ordnung, verfasst und begriffen, nutz und nöthig seyn wird, an ihnen nichts werden ermanget lassen. Vorbehältlich ist gedachter Verwahrung sey Sr. Fürstl. Gnaden die von den Herren Unterhändlern abgefassete Notul des Vertrags, wann zuforderst, was an Seiten Sr. Fürstl. Gnaden dabey erinnert worden, hineingerücket, und resp. ausgelassen, und also ingrossiret wird, Ihres Theils mit Dero Subscription und Insiegel zu bestetigen erbödig und geneigt. Wolten Sr. Fürstl. Gnaden den Herren Unterhändlern, zu Bezeugung Dero Gemüts-Meinung, und denselben zur Wissenschaft, gnädig nicht verhalten. Und verbleiben Ihnen mit Gnaden wol bengethan. Geben Dohberan, unter Sr. Fürstl. Gnaden eigener Hand Subscription und Fürstl. Insiegel, den 26. May. 1617.

(L.S.)

Adolph Friedrich,

H. J. M.

VI.

## VI.

Instrumentirte Verwahrung, abseiten Herrn  
Herzogs Adolph Friedrichs zu Mecklenburg, we-  
gen des Dohms zu Güstrow und der Stadt Güs-  
trow, die Religion belangend.

d. d. 27. May 1617.

**I**m Nahmen der heiligen Dreyfaltigkeit, Amen. Kund und  
zu wissen sey jedermänniglichem mit diesem offenen In-  
strument, daß im Jahr nach Christi Unfers lieben Herrn  
und Seligmachers Geburt eintausend sechshundert und  
siebenzehn, der funfzehenden Indiction, Römer Zins-Zahl ge-  
nennet, bey Herrschung und Regierung des Allerdurchlauchtig-  
sten, Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Matthia,  
erwählten Römischen Käysers, zu allen Zeiten Mehrer des  
Reichs, tot. Tit. Unfers Allergnädigsten Käysers und Herrn,  
Ihr. Käyserl. Majest. Regierung des Römischen im fünfften, des  
Hungarischen im neunnden und des Böhemischen im siebenden  
Jahre, Diengstags post Vocem Jucunditatis, war der sieben und  
zwanzigste Monats-Tag May, etwa zwischen zehen und eilff Uh-  
ren Vormittag, die Edle, Gestrenge, Ehrenbeste, Hochachtbare  
und Hochgelahrte Herren, Fürstl. Mecklenb. Schwerinische  
Cangler und Rätbe, Hajo von Nessen, beyder Rechten Do-  
ctor, Botrath von der Lühe, zum Schulenberge Erbgessen, und  
Christofferus von Hagen, auch beyder Rechten Doctor, auf dem  
Fürstl. Hause Dobberan, und in der Cangley daselbst, für  
mir, nach benannten Notario, Persöhnlich erschienen, und wols  
gemelter Herr Cangler angezeigt und vermeldet, wie daß von  
dem Durchleuchtigen, Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn  
Adolph Friedrichen, Herzogen zu Mecklenburg, 2c. Ihrem al-  
terseits gnädigen Fürsten und Herrn, Ihnen gnädiglich aufle-  
get

get und anbefohlen, in Ihrer Fürstl. Gnaden Nahmen den Herren Unterhändlern eine Verwahrung, in Beyseyn Notarien und Zeugen, einzuwenden, wolte derowegen mich, nach benannten Notarium, gebühlich requiriret und erfordert haben, nebenst Ihnen und den zugeordneten Zeugen in der Raht. Stuben zu gehen, und was daselbst vorlauffen würde, ad notam zu nehmen, solgends auch eins oder mehr Instrumenta darüber zu verfertigen und aufzurichten. Wann ich mir nun dessen, Ammts halber, nicht verwegern können, besondern darauf alsobald mit wolgedachtem Herrn Canslern und wolbenannten andern Rätthen, wie auch den zu Ends benannten Zeugen, in die Raht. Stube getreten. Als hat mehr wol gemeldter Herr Cansler den Herren Unterhändlern, benandtl. Henneke Reventlaun, Gebhardt Moltken, Henneke Lützowen, Jochim Schütten, D. Johanni Dohman, Davidt Reventlaun und D. Danieli Eggebrechten, angezeigt und vermeldet: Weil nunmehr, durch Verleihung des Allmächtigen, die Irrungen und Zwebelligkeiten, so zwischen beyden Ihren Landes. Fürsten und Herren vorgefallen, zum gültlichen Vertrage sich anlassen, aber in Verlesung des von Herzogs Hans Albrechts Fürstl. Gnaden gegebenen Reverles befunden, daß etwan derselbige in einen andern Verstand gezogen werden möchte. Als hätten Herzogs Adolp. Friedrichs Fürstl. Gnaden eine Verwahrung, damit es bey der Posterität zu keinen Verweiff gereichen möchte, gleich hätten Ihre Fürstl. Gnaden wegen Veränderung der Religion etwas nachgegeben, und ihrer Untertanen Seelen Heyl und Seligkeit in Gefahr gesezt, verfertigen lassen, so von Ihrer Fürstl. Gnaden mit eigener Hand unterschrieben, und mit Deroselben Pittschafft besiegelt, und Ihnen, denen Herren Rätthen, befohlen, dieselben den Herren Unterhändlern, nicht allein öffentlich vorzulesen, welches denn durch den Herrn Secretarium Simonem Pauli geschehen, sondern auch in Originali zuzustellen und zu übergeben, damit Herzogs Hans Albrechts Fürstl. Gnaden dieselbige von Ihnen in Untertänigkeit hinterbracht werden möchte, und folget die Verwahrung, also Wörtlich lautend:

(Inseratur vorstehende Protestation Herrn Herzogs Adolp. Friedrichs, d. d. 26. May 1617.)

Darauf

Darauf der Herr Syndicus D. Johann Dohman die Protestation mit gebührender Reverenz in Unterthänigkeit acceptiret und angenommen, darnach, nach gehaltener Communication seiner Mitverordneten, angezeigt, daß Sie gehorsamlich erbötig, wegen des erinnerten Pünckleins Herrn Herzogs Hans Albrechts Fürstl. Gnaden unterthänige Relation anzubringen, und die Vernehmung zu thun, Ihrer Fürstl. Gnaden Consens darüber zu erhalten, auch Herzogs Adolph Friedrichs Fürstl. Gnaden etwan am Donnerstage oder Freytag hinwiederum Relation in Unterthänigkeit einzubringen. Die übergebene Protestation anlangend, hätten Sie sich nicht zu beschweren, dieselbige Herzogs Hans Albrechts Fürstl. Gnaden zu übergeben, dann Sie für ihre Person nicht anders müßten und hielten, als daß der von Herzogs Hans Albrechts Fürstl. Gnaden ausgegebener Revers sub dato Schwan den 23. May ist lauffenden Jahrs, und fürnemlich unter den Worten: auf dem Lande und in den Städten / auch die Stadt und Dohm zu Güstrow mit begriffen und verstanden sey. Was sonst J. J. F. K. G. G. einer zum andern für Vertrauen gesetzt, stellten Sie an ihren Ort, verhoffeten aber, daß Sie demselben in allen Puncten nachkommen würden.

Welches alles also ergangen und geschehn, im Jahre, Indiction, Käyserl. Regierung, Monat, Tag, Zeit, Stunde und Stette, wie obstehet, im Beseyn der Ehrenbesten, Ehrearen und Wolgelahrten, Simonis Pauli, Secretarii, und Brandani Martens, Congleg. Verwandten, als hierzu insonderheit erforderten und erbetenen Zeugen.

Und nachdem ich, Hinricus Hartwig, Käyserl. und am Fürstl. Mecklenburgischen Hoff. Gerichte immatriculirter Notarius, bey Interponirung und Ueberreichtung vorinferirter Protestation, Persönlich zugegen gewesen, auch alles, was dabey fůrgelauffen, protocolliret, und ad notam genommen; Als habe ich folgendes darüber gegenwärtiges Instrumentum

Cc

ge

(L.S.)  
Notar.

gefertiget, dasselbe aus meinem darüber gehaltenen Protocollo mit eigener Hand mundiret, und wie ichs hernacher in Collatione gleichlautend befunden, zu mehrern Gezeugniß, meinen Tauff- und Zunahmen unterschrieben, auch mit meinem gewöhnlichen Notariat-Zeichen ad marginem, und Pitschafft auf dem Faden, bestetiget, sonderlich, wie obgedacht, dazu requiriret und erfordert.

(L.S.)

m p p r i a.

## VII.

**Herrn Herzogs Johann Albrechts II.**  
zu Mecklenburg Erklärung, d. d. 29. May 1617.  
auf vorstehende Protestation Herrn Herzogs  
Adolph Friedrichs 2c. 2c.



er Hochwürdige, Durchleuchtige und Hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Hans Albrecht, Herzog zu Mecklenburg 2c. 2c. unser gnädiger Fürst und Herr, hat verlesen angehört, was der auch Durchleuchtige, Hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Adolph Friedrich, Herzog zu Mecklenburg 2c. 2c. unser auch gnädiger Fürst und Herr, wegen des Reverfes, so Seine Fürstl. Gnaden den Herren Unterhändlern, allein auf ihre unterthänige hochfleißige Bitte, unter Ihrem Handzeichen und Inseigel geben lassen, und sonst zu diesem Vertrage nicht gehöret, protestando schriftlich eingewendet, und

und lassen Seine Fürstl. Gnaden solches Protestiren auf sich selbst beruben, und seynd dasjenige, was Seine Fürstl. Gnaden den Herren Unterhändlern, angedeuteter massen, zugesaget, fürstlich zu halten, nach wie vor erböthig. Und haben darauf den von den Herren Unterhändlern begriffenen Vertrag, obgleich Se. Fürstl. Gnaden dabey sonst wol etwas mit Bestande zu erinnern gehabt, zu Erhaltung mehrer Brüderlichen Correspondenz und Einigkeit, würcklich vollzogen. Mit gnädigen Begehren, es wollen die Herren Unterhändler diese Seiner Fürstl. Gnaden, auf die eingewandte Protestation, gegebene Erklärung und Gegen-Protestation den Actis beplegen. Seynd und bleiben Ihnen mit Gnaden wol geneigt. Actum Güttau, den 29. May Anno 1617.

## VIII.

**Herzogs Ulrichs II. zu Mecklenburg-  
Stargard Confirmatio Privilegiorum des Landes  
Malschin und ganzen Landes zu Wenden,**  
de Anno 1469.

Anmerckung,

ad N. VIII. & IX.

**I**n denen Herdschen Sammlungen p. 177. und in des neuen Kläbers ersten Stück des dritten Theils p. 576. wie auch in dessen andern Theil p. 880. finden sich schon solche Fürstl. Confirmationes Privilegiorum und Reverse von 1436. daß keine Theilung des Wendischen Landes vorgenommen werden solle. Der Hr. Auctor des neuen Kläbers vermehnet, daß diese Reverse nicht freywillig, sondern aus Noth, von denen Fürsten ausgestellt worden, weil nach Abgang der Wendischen Herren der Ehrfürst

Ec 2

von

von Brandenburg Prætion daran gemacht, und von den Untertanen des Wendischen Landes die Huldigung begehret, daggen aber die Herzöge in Mecklenburg in schlechter Verfassung gestanden, weswegen Sie, um die Einwohner auf ihre Seite zu behalten, zu solchen Reversen bewogen worden. Man lässet diese Gedancken vortzo auf seinen Grund oder Ungrund beruhen, und bemercket nur, daß nachstehender Revers über einige dreißig Jahre nachhero ausgestellt, und darinnen sowol die alten Privilegia und Reverse confirmiret, als auch von neuen versprochen worden, daß das Land zu Wenden niemahlen solte getheilet und entzweyhet werden, obgleich von Brandenburgischer Seiten nichts zu besorgen, sondern alle Streitigkeiten durch den zu Wittstock Anno 1442. gestifteten Vergleich und geschlossenen Erb-Verreinigunng bereits beygelegt und gänzlich abgethan worden.

**S**Ulric van Gades Gnaden Hertoghe tho Mecklenborch, Forste tho Wenden, tho Rostock und Stargardt der Lande Here, mit Unsen Erven und Nakomelingen, bekennen und betüghen openbahr an Unserem jegenwardighen Breve, vor als weme, dar he vor kumpt, dat Wy den Ersamen Borghern, meistern und Rachtmannen, Unserm trumen Rade tho Malchin, und allen Zwanern darfürbest, und allen Zwanern im Lande tho Malchin und in dem ganzen Lande tho Wenden, geistliken und werltliken, de nu sint, und na en kamen möghen, hebben segt und labet, jegenwardighen segghen und laben, vormiddelst krafft deses Breves, dat Wy se scholen und willen laten und beholden by allen eren olden Rechtseiden, Privilegien, Fryheiden und Wanheiden, dar se mede bewedemet, befettet und beervet sint, beseten und hat hebben oldinges und van Anbeginne se heruth bet in disse jegenwardighe Stunde, dat sy an Egendome, Richten, Molen, Affloten und Uthbloten, mit Thobloten, an Waternen, Wischerien, Wischen und Weiden, an Holten, Moren, und mit Zacht, edder wovan dat dat sy, dat sy hier in deses Breve bendomet edder nicht, und alle ere besegelde Breve, tho holdende, und einen jewelcken by sich, de se hebben van den Wendischen Heren, Unsen leben Bedderen, und van Unsen leben Hera Badera seliger Dechnisse, edder van weme dat se de hebben, dat sy uppe Pande, edder uppe Erve, nenerley Wise de tho brefende, men by aller Macht tho latende. Weret averst dat desse vorhenomede Stadt edder Manne in deme Lande tho Mal



Malchin, edder in deme ganzen Lande tho Wenden, geistlick edder werltlick, vorsegelsde Breve vorlören, vormiddeltst Kowe edder Brande, dar Godt vor sy, de se hebben van den Heren Unsen Vorfarden, so schole Wy ehrgenante Here en nige Breve vorsegeln, wan se de van Uns eschende sint. Und Wy ehrgenante Here, Unse Erben und Unse Nakomelinge, edder Unse Hauptlude, nicht scholen edder moghen utbladen de Inwanere der vorschrevenen Stadt und Landes tho Malchin und des ganzen Landes tho Wenden, men se an dem Richte scholen bliben, dar se anne beseten und besetzt sint. Wer et ock dat Wy ehrgenante Here, Unse Erben edder Unse Nakomelinge, de vorbenomeden Inwaner der Stadt Malchin und desselven vorschrevenen Landes tho Malchin by aller olden Wahrheit, Rechticheit und Freyheit nicht laten, so moghen se sich setten, sunder jenigberley Vorwyrth, tho anderen Medelborgischen Heren, also lange, dat se by Rechte bliben. Und ock Wy ehrgenante Here / Unse Erben edder Unse Nakomelinge / nicht scholen edder moghen dat Land tho Wenden delen edder entweyen. Ock scholen Wy ehrgenante Here und willen alle Schult und Schaden, den de Wendischen Heren, seliger Dechnisse, und Unse leve Her Bader den Malchinschen vorschreven Mannen am Lande tho Malchin und ganzen Lande tho Wenden reddelken schuldig sint gbleiben, gelden und betalen, na Kade Unses Kades. Alle desse vorgeschrebene Stücke und Article und ein jewelt by sich, lave Wy ehrgenante Here und Fürste, mit Unsen Erben und Nakomelingen, stade und vaste in guden Trumen wol tho holdende, und hebben, des tho Tughe und mehrer Bekentuis, Unse Insegell mit Willen und Witschop laten henghen benedden an dessen Breff. De gegheven und gbeschreven is tho Malchin vorschreven, na der Bordt Christi dusent veerhundert und am negen und fofstigeftem Jare, an deme Sondaghe in der Wasten, als de hillige Kercke singet Reminiscere.

## IX.

Derer Herren Hertoge Albrecht /  
Magnus und Balthasars zu Mecklenburg Suldi-  
gungs Revers und Confirmatio Privilegiorum  
des Landes Malchin, de  
Anno 1477.

**S**y Albrecht, Magnus und Balthasar, Bröder, van  
Gades Gnaden Hertoghen tho Mecklenborgk, Forsten  
tho Wenden, Eraven tho Schwerin, Rostock unde  
Stargardt der Lande Heren, bekennen openbare, betügende, vor  
Uns, Unse Erben unde Ratomelinge, unde vor als weme, dar  
des noht unde behoff donde werdt, dat Wy de Strengen, Erba-  
ren, Düchtigen, Ehrsamem und Vorsichtigen, Unse leben ge-  
truwem, alle Unse gude Manne, Inwanere undt Landsaten Un-  
ses Landes tho Malchin, und Borgermeistere, Rachtmanne,  
gemeine Börgere, Inwanere und Gemeinheit, wat Ampt unde  
Gilde de sint, Unser Stadt Malchin, so alle se uns, na Do-  
de des Hochgebornen Fürsten, Heren Hinricks Hertoghen tho  
Mecklenborg, Fürsten tho Wenden, Unses leben Heren Wa-  
ders, deme GOTT de Almächtige gnedich sy, als erem rechten  
erffbaren Heren, Erffbulding gedan und swaren hebben, willen  
günstigen wedder laten by allen eren olden Wanheiden, Rech-  
ticheiden und Privilegien, darmede se van Unsen seligen Borol-  
dern, Unsen Beddern den Wendischen Heren, und leben Heren  
Bader vorbenomet, bewandt und privilegiret sint, und se dar-  
by gang degger und alle beholden, so se darmede begiffiget, be-  
gnadet unde befreyet sint, und so dat ere Privilegia, de se van  
Unsen seligen Beddern und leben Heren Baderen scholden vorse-  
gelt und vorexebet hebben, na allen eren Inholden und Lude gern  
be.

beschermen, und en de so tho holden, bestedigen und confirmiren willen, und en de vortan in Krafft und Macht, und aller Mate und Wiese, als haben berort is, confirmiren, bestedigen und befestigen gegenwardigen in Krafft deses vel. genannten Unses Breves, unde laben desset alle haben schrevene in guden Truwen en so wol tho holdende, sonder alle Argelist und Gesehrde, und hebben des tho Orkunde und merer Seckerheit Unse Insegel alle hengen laten benedden an dessen vel. genannten Bress. Geben und geschen in Unser Stadt Malchin uppe deme Rathhuse darzulvest, na der Vort Christi Unses Heren veerteyn hundert Jar und soven und soventichsten Jare, am Frydage vor der billigen Drefoldicheit Dage.

## X.

Herer Herren Herzoge Albrecht,  
Magnus und Balthasars zu Mecklenburg  
Huldigungs- Revers und Confirmatio Privilegiorum  
des Landes Malchow, de  
Anno 1477.

**W**y Albrecht, Magnus unde Balthasar, van Gades Gnaden Herthoghen tho Mecklenborch, Forsten tho Wenden, Eraben tho Schwerin, Rostock unde Stargarde der Lande Heren, bekennen apenbare, behughende, vor Uns, Unse Erven unde Nakomelinghe, unde vor als weme, dar des noht unde behoff donde wert, dat Wy de Ehrbaren unde Duchtigen, Unse leben getruwen, Dremes, Dremes unde Achim, Gebrödere unde Beddern, geheten de Flotowen, thom Stur beseten, unde alle andern Ehrbaren, Duchtigen, Ehrsamem un

unde Vorsichtigen, Unse leben getrumen, alle Unse gute Manne, Inwahner und Landfaten Unses Landes tho Malchow, unde Vorgermeistere, Rachtmanne, gemeine Borgere, Inwahner und Gemeinheit, wat Ampt unde Gilde de sint, Unser Stadt Malchow, so alse se Uns, na Dode des Hochgeborenen Fürsten, Heren Hinriches Hertoghen tho Mecklenborch, Forsten tho Wend, Unses leben Heren Baders, deme Gott de Almechtige gnedich so, alse ehren rechten Erffbahren Heren, Erffbuldigung gedahn unde geschwaren hebben, willen gunstigen wedder laten by allen ehren olden Wahrheiden, Rechticheiden unde Privilegien, dormede se van Unsen seligen Borolderen, Unsen Beddern den Wendischen Heren, unde leben Heren Bader vorbenomet, bewanet unde beprivilegiret sint, unde se darby ganz degber unde all beholden, so se darmede begiffiget, begnadet unde befrret sint, unde so, dat ehre Privilegia, de se van Unsen seeligen Beddern den Wendischen Heren unde leben Heren Bader schol den vorsegelt unde vorbrevet hebben, na allen ehren Inholden unde nude gerne beschermen, unde ehn, dese tho holdende, bestedigen Ende confirmiren willen, unde ehn de so vordan in Krafft unde Macht, unde der Mate unde Wise, alse boven heröret is, confirmiren, bestedigen unde bebestigen in jegenwardigen in Krafft deses velgenanten Unses Breves, unde laben alle desse haben schrebene in guten Eruwen en so wol tho holdende, sunder alle arge List unde Gesehrde. Unde Wy Her Magnus Hertoghe tho Mecklenborch hebben des tho Orkunde unde merer Ekerheit Unse Ingesegel, mit Witschop unde Bulbort Unserer leben Bröder, Heren Albrechts unde Heren Balthasars Hertogen to Mecklenborch, hengen laten benedden an dessen Bress. Geben unde geschehen in Unser Stadt Malchow, uppe deme Rachtuse darfüßest, na der Wort Christi Unseres Heren veertein hundert Jar unde am soben unde sovontigsten, am Middeweken na Vita Martyris.

## XI.

**Herkogs Hans Albrechts** ausgestellte Cautions-Notul und bestellte Fidejussorische Cautio, wegen einer wieder Hinrich Stallmeistern vor den Rath zu Rostock angestellten Klage, in Puncto Injuriarum, d. d. 12. Martii

1612,

## Anmerkung.

**S** ist mir für kurzer Zeit die Rostockische Gerichts-Ordnung de Anno 1586. zu Handen gekommen, bey deren Durchblätterung ich unter andern bey dem XVI. Titul, vom Vorstand zum Nechten, oder de Cautione Judicio facti & judicatum solvi, nicht nur folgende Note: Quæritur, quod si illustris persona civem vel senatorem aut extraneum hic coram senatu conveniat, & reus conventus cautionem exigat, an eandem præstare teneatur? Resp. Quod sic: primo enim in jure & a generali lege exemptus non reperitur, nec secundo immobilia in ejusmodi territorio judicis inferioris possidet, & ejus executioni subest. Ac in hanc sententiam semper Rostochii pronunciatum memini: Adeo prout hereditarii nostri Principes satisdederunt, similiter Duces Pomeraniæ contra Comitem quendam Italum Don Strozco hic agentes. Uti & Dux Holsatiæ in Caula contra den Ober-Lieutenant Helßbergen Cautionem præstiret, sondern auch nachstehende Cautions-Notul vorne eingeschrieben gefunden, welche wegen verschiedener darinnen vorkommenden merkwürdigen Puncten hiemit habe communiciren wollen, in der Hoffnung, es werde dieselbe durchzulesen dem G. L. nicht mißfallen. Sie lautet aber nebst der Ueberschrift wie folget:

Dd

Ad

Ad Tit. de Satisfationibus : Etiam illustres personas obligari in hoc Judicio, ut caveant seu fatiscent,

**W**ir von Gottes Gnaden Hans Albrecht, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr. Bekennen und thun kund Männiglichem. Nachdem Wir Hinrich Stallmeistern, egllicher hoch Ehrenverleglicher, schmähllicher, verächtlicher und verkleinerlicher Reden wegen, so er über Uns und Unsere getreue Rätthe, Officirer und Diener ausgegossen, vor dem Rathe Unserer Stadt Rostock, mit Peinlichen Rechte vorzunehmen und zu verfolgen gemeinet, und derowegen Caution, Bestand und Sicherung, vermöge und Inhalts des heiligen Reichs Peinlichen Gerichts Ordnung, bestellen und aufrichten wollen: Daß Wir demnach hiemit und in Kraft dieses bey Unsern Fürstlichen Würden angeloben, woserne Wir die Peinliche Rechtfertigung nicht ausführen oder den Rechten verfolgen, und die geklagte Missethat, oder aber redliche und gnugsahme Anzeigung und Vermuthung derselben in ziemlicher Zeit, die Uns der Richter gesetzet, nicht dermassen beweisen, daß der Richter solches vor gnugsam erkant, oder Wir sonsten in Rechten fällig würden, daß Wir alsdenn den Unkosten, so darauf gangen ist, auch dem Angeklagten um sein zugefügten Schmach und Schaden Abtrag thun wollen, alles nach Bürgerlicher Rechtlicher Erkenntniß. Und damit der Angeklagter auf solchen Fall seines erlittenen Schadens, Schmach und Schadens desto austräglicher und forderlicher Er-

Ergezung und Abtrag erlangen möge, so wollen Wir den Angeklagten auf sein Klagen und Anhalten, vor des Raths zu Rostock Gerichten, um solchen Kosten, Schmach und Schaden in Rechten antworten, darin auch summarie und ohne Zierlichkeit des Rechtlichen Proceß handlen lassen, und der Urtheil ohne weiteren Appelliren und Suchung gebührliches Gnügen thun. Und damit sowohl der Rath Unser Stadt Rostock als auch der Angeklagter dessen um so viel mehr versichert seyn mügen, als haben Wir Ihnen die Ehrbahren und Hochgelahrten, auch Ehrsamem Unsern respective Rath, Leib-Medicum und lieben getreuen, Henneke Reventlowen zu Ziesendorff, Doct. Jacobum Fabricium und Jürgen Köselern, Bürgern in Unser Stadt Rostock, zu selbstschuldigen Sachwaldigen Bürgen gestellt. Und Wir jetztbenannte Bürgen bekennen hiemit öffentlich vor uns und unsern Erben, daß vor Hochgedachten unsern gnädigen Fürsten und Herrn, und daß insonderheit Seiner Fürstl. Gnaden allen und jeden obspecificirten Puncten festiglich nachkommen werden, Bürge geworden, und werden, in Krafft dieses Briefes, also und dergestalt, daß wir samt und sonders für alle und jede obbeschriebene Puncte gehalten seyn, und dieselbe auf obbemeldete Weise und Maasse, ohne alles Appelliren, erfüllen und erstatten sollen und wollen, alles bey Verpfändung unser Haab und Güter, beweg- und unbeweglich, jeziger und künftiger, so viel dazu nöthig 2c. 2c.

Wir geloben auch und haben gelobet vor uns und unsere Erben, einer vor alle und alle vor einen, und verzeihen uns hiemit aller Begnadung der Rechten und insonderheit des L. Sancimus C. de Fidejuss. wie denn auch des Beneficii excussionis, divisionis, appellationis, fori und allen andern Begnadungen und Freyheiten der Rechte, alles ohne Gefährde, und haben dessen zu mehrer Uhrkund und steter und fester Haltung Wir von Gottes Gnaden Hans Albrecht, Herzog zu Mecklenburg 2c. Henneke Reventlow, Doct. Jacobus Fabricius und Jürgen Kösel, Unser Fürstlich Secret, auch angebohrnes und gewöhnliches Petschier hierunter thun drücken, und Unser Fürstliches Hand- Zeichen und

eigene Nahmen unterschrieben. Actum Rostock, den 12. Martii  
1612.

(L.S.)

Hans Albrecht.

H. J. M.

Henneke Reventlow. (L.S.) Jacobus Fabricius. (L.S.)  
meine Handt. Doct.

Georg Kössler. (L.S.)  
mppria.

Daß diese vorgeschriebene Copy Cautionis dem Original wörtlich  
übereinstimmig sey, solches bezeuge ich

David Deutsch. mppr.

Daß gegenwärtige Copy seinen rechten und wahren versiegelten  
und unterschriebenen Original zustimmig befunden, bezeuge ich  
gleichergestalt Hermannus Wischer, Notarius publ. mit dieser  
meiner eigen Hand Subscription

H. Wischer. mppr.

XII.



## XII.

Eines vornehmen Jcti Beantwortung  
 der Frage : Ob ein Lehn in Præjudicium Derer  
 mit-belehnten Agnaten in ein Allodium verwandelt,  
 und diese von der Succession ausgeschlossen  
 werden können.

## Facti Species.

**S** hat weyl. Bonifacius das Lehn-Guht St. im  
 Herzogthum Mecklenburg, von weyl. Papi-  
 niano in Anno 1636. käufflich erkanden, darüber die  
 Belehnung für sich und seine Männliche Leibes-  
 Erben, auch eventualiter für seine drey Brüder, Bar-  
 thold Christoph, Johann und Victor, erbethen, auch  
 laut Confirmations- und Lehn-Briefs, d. d. Schwerin,  
 den 28. Octobr. 1646. erhalten, wiewol nicht eingeld-  
 set, hiernechst des Käufers Sohn, weyl. Jochim Bal-  
 har, sothanes Lehn, sowol nach Absterben seines Va-  
 tern, als bey weyl. Herzog Friedrich Wilhelms Re-  
 gis

Dd3

gierungs=Antritt , resp. in Annis 1671. & 1692. erneu-  
ret , jedoch bey hochgedachter Sr. Durchl. darüber nach-  
hero , weil er keine Männliche Descendenten gehabt ,  
gleichwol seine Materna zur Melioration des Guths ver-  
wandt , die Allodialität gesucht , und untern 12ten  
April. 1698. obtiniret , ohne daß jemand derer Bettern  
dagegen , in 28. Jahren , die geringste Contradiction ge-  
machtet , wie dann auch nach seinem in Anno 1721.  
erfolgten Ableben , seine beyde Töchter , die Fran von  
P. und M. dasselbe in Possession genommen , und drey  
Jahr ohne jemand's Anspruch genossen , bis der Regi-  
ments=Quartiermeister von Z. mittelst Schreibens vom  
4. Decembr. 1724. zwar das , nach denen Reversalen de  
1621. §. 27. zustehende Erb=Jungfern=Recht , nemlich  
Usum fructum ad Dies Vitæ , agnosciret ; jedoch zu-  
gleich sich , als Enckel des Anno 1646. eventualiter mit-  
belehnten Bruders , Barthold Christoph , zum Lehn=  
Successore angegeben , und als die Lehns=Solge ihm  
verneinet , die Sache klagbahr gemacht , weswegen an-  
jeho gefragt wird :

*Questio Controversa.*

Ob besagten Klägers Intention gegründet,  
und er die Lehns=Solge prätendiren kön-  
ne?

ne ? oder nicht | vielmehr das Guth ,  
vermöge der , von wensland Jochim  
Balzer darauf gebrachten Allodialität ,  
dessen Töchtern , denen Frauen von  
P. und M. und ihren Erben verbleiben  
müsse ?

*Rationes dubitandi.*

Nun mögte zwar auffer denen a Jure - Consultis Kiloniensibus bereits angeführten Rationibus dubitandi für wol - bemeldte Frauen von P. und M. zu militiren scheinen , daß

1.) die eventuale Mit - Belehnung der Brüder ihres sel. Groß - Herrn Vaters , in einer blossen , zwischen Serenissimo Invektente und gedachten Herrn Käufer getroffenen resp. Stipulation und Zusage bestehe , mithin für bemeldte Gebrüdere , als Tertios , daraus keine Verbindlichkeit erwachsen könne.

per Jura notoria.

Quod neque stipulari , neque emere , vendere , contrahere ,  
ut alter suo nomine recte agat , possumus ,

L. II, de O. & A.

Da

## Da beborab

2.) der sel. Herr Major das Kauff, Pretium vom Guthe ganz allein bezahlet, also seine Brüder Schenkungs-Weise mit in die Lehne genommen, ex Actis aber nicht zu befinden, daß diese solthane Donation acceptiret, und jemahlen um die Mit-Belehnung sich gemeldet, folglich dieselbe Herrn Emtorem und dessen Erben keinesweges obligiret.

Cum ante acceptationem donationis ex solo donantis consensu nulla oriatur obligatio, sive civilem sive naturalem sumas, cum donatio præsupponat consensum se obligandi, qui non est perfectus ante acceptationem, ut liceat donanti ante illam mutare mentem, etiam jure canonico,

Zaf. ad ff. Tit. de Donat. N. 36.

Müller. ad Struv. S. J. C. Ex. 40. Thej. 8. Lit. ff.

L. 10. § 19. §. 2. ff.

§. L. 26. C. de Donat.

L. 38. de acqu. vel amitt. poss.

L. 55. ff. de O. § A.

## Daß nun anhie

3.) die Revocatio, wo nicht a Donante, doch von dessen Sohne und Erben, der mit seinem Vater für eine Person zu reputiren,

L;

L. 19. S. 1. ff. de Reb. aurb. jud. poss.

Siquidem hæreditas nihil aliud est quam Successio in universonum jus, quod defunctus habuit.

L. 62. ff. de R. J.

add. Nov. 48. in pr.

geschehen, erbhellet nicht nur aus dem Memoriali sub Lit. A. sondern auch aus der darauf erfolgten Fürstl. Resolution, welche letztere

4.) des Durchlauchtigsten Lehns-Herren gleichmäßige Belieb- und wohlbedächliche Transferirung des gewesenen Lehns in die Allodialität und zwar

” In Consideration solch neu = acquirirten  
 ” Lehns und darüber Serenissimo zustehen=  
 ” der Disposition, imgleichen aus andern Se=  
 ” renissimum dazu bewegenden Ursachen,  
 ” auch aus der Principi competirenden Lan=  
 ” des Fürstlichen Hoheit und Obrigkeit=  
 ” lichen Macht.

wie die ausdrücklichen Worte des Allodial-Briefes sub Lit. B. lauten, klärlich zu Tage legen.

Einsfolglich

5.) die gegen einseitig impetirte, und einem Tertio nachtheilige  
 C e

theilige Fürstl. Verordnungen sonst militirende Präsumtion und rechtmäßige Beschwerden :

Quod Princeps ad importunas sollicitationes ita decreverit , nec tertio , jus quaesitum auferre voluerit,

*C. fin. de Rescript in 6.*

*L. 1. C. de petit. bon. sublat.*

albie, da nichts in facto verhelet, Princeps darauf reflectiret, und bescheneuer massen zu verordnen sich selbst befugt erkläret, gänzlich wegzufallen scheint.

Quia in re clara, nullus est conjecturae & praesumptioni locus.

*L. 137. §. 2. in fin. de V. O.*

*L. 34. C. ad L. Jul. de adult.*

Et disputare de principali judicio non oportet, sed id sacrilegii instar est.

*L. 3. C. de Crim. Sacril.*

### Zusammen dann auch

6.) es das Ansehen gewinnen will, als wann Mecklenburgische R. und L. solche Befugnis, ein neues, obgleich auf des Emptoris Agnatos eventualiter mit verliehenes Lehn, ohne Consens der letzteren zum Allodio zu machen, durch die

*in Additam. ad Grav. I.*

nur ratione actuum futurorum erbetene Annullation selbst agnosci-  
ret, mithin, einem Mitgliede derselben hiewieder Streit zu erhe-  
ben, nicht vergönnet seyn mögte.

Zu welchem allen letztlich

7.) noch kommet, daß auch nach denen gemeinen Lehn-Rechten in dem Fall, wann zwey Brüder für sich und ihre Männliche Descendenten; für die Weibl. aber nur im Fall jener Abgangs, investiret, der mit-belehnte Bruder des andern Tochter nicht auszu-schließen vermag.

Idque ex subnexa ratione. Quod unusquisque sibi suisque haredibus videatur prospexisse,

2. F. 18.

Welche Decision alhie, da der letzte Lehn-Lasser die Succession und Allodialität für seine Frauen Töchter nicht in subsidium, sondern principaliter erbethen und impetiret, dessen Vatern-Brüder aber nur eventualiter mit in die Lehne genommen worden, von desto mehrerem Effect seyn mögte,

*Rationes decidendi.*

Adierweil aber

imo jetzt angezogene gemeine Lehn-Rechte klare Maasse geben, daß ein Feudum alsdann keinesweges pro novo & solo Consensu Domini, insciis vel dissentientibus agnatis, alienabili zu halten, wann letztere mit investiret: vielmehr, wann e. g. zwey Brüder belehnet, und deren einer das Lehn zu seinem Theil veräußere, oder seine Tochter damit belehnen lasse, hernachmahls aber ohne Männliche Erben versterbe, das Lehn nicht auf die Tochter, sondern auf den Bruder zurückfalle.

Ge 2

per

per text. expr. 1. Feud. 8. §. 1.

Woselbst zwar §. 2. zugleich dieses verordnet :

Quod equidem in feudo , quod habuit initium tantum  
à fratribus , non succedat alter alteri.

Jedoch mit dem ausdrücklichen Zusatz :

Nisi hoc fuerit dictum expressim ut alter alteri succedat.

d. 1. F. 8. §. 2.

Welcher letztere Casus allhie ohnstreitig existiret.

2do In denen , vom ganzen Lande ohngezweifelt acceptirten

Reversalibus de 1621. §. 30.

ausdrücklich versehen ist :

Daß in denen Fällen der aus einem Ge-  
schlecht ins andere verkaufften Lehne , des  
Käuffers sämtliche Vettern , so sich mit ihm  
der Agnation und Sippschaft halber , bis  
auf den fünfften Grad exclusive gebühr-  
lich zu berechnen , in der Kauff-Ver-  
schreibung und Fürstl. *Consens nominatim* mit  
begriffen , und das verkauffte Lehn *quo-  
ad ipsos nominatos* und derselben Leibes-  
Lehns.



Lehns-Erben *in infinitum pro feudo antiquo* gehalten, und solches auch auf die vor diesem bereits erkaufte Lehne gezogen werden sollen.

Und daß

3tio obiges Wort verkaufte nicht etwan nur *de Casibus prateritis* zu verstehen, durch jetzt bemerkten Schluß

Verba: und solches *ic. ic.*

deutlichst erkläret wird.

Anbeneben

4to diesem Passui *Reversalium*, daß bey der Käyserl. Commission Anno 1701 übergebene, und *ratione* gesuchter Nullität auf künftige Mächung der Lehne zu *Allodiis* gerichtete *Additamentum primum Gravaminum* in keine Wege entgegen stehet, noch, da Status solche *Allodial-Mächung per dict. add.* als ihren *Juribus* *adversifirend*, ohnstreitig angefochten und ansechten müssen, deren *Gravamen* dahin, mit Beyfall der Rechte, mag verstanden werden, daß sie dergleichen *Actus prateritos pro licitis* gehalten, sondern allen vernünftigen Ermessen nach, durch die, *ratione futuri*, begehrte *Annulation*, weitläufftigen, *de jure vel injuria concessionis allodialitatis* erregenden *Processen* zuvor zu kommen, hauptsächlich intendiret, *ratione actuum prateritorum* aber nicht rathsam geachtet worden, in deshalbige particuliere Streitigkeiten sich zu meliren, wie solches noch jezo bey denen diesem oder jenem *contra Reversales* zustossenden Beschwerden, vielfältig geschiehet, und die Rechtliche Discussion, durch

Se 3 die

die vom Corpore in futurum suchende Abstellung, nicht aufgehoben noch gehemmet wird.

### Vey welcher Bewandniß ferner

5to folget, daß der jezt, klagende Regiments, Quartiermeister von Z. aus oben angezogenen per dictum additamentum, keinesweges aufgehobenen gemeinen Rechten und speciellen Landes-Reversalen allerdings Befugniß habe, das Lehn, Gutß St. worauf sein sel. Groß-Vater, in eventum deficientis prolis masculæ primi acquirentis nominatim investiret worden, in Anspruch zu nehmen, und die nunmehrige Lehn-Succession, mit alleiniger Zustehung des Erb, Jungfern-Rechts, zu pratendiren.

Und da 6to

per §. 30. Reversal. de 1621.

Et supr. alleg. 2. F. 18. S. 2.

solch Gutß, respectu seiner und seiner Leibes, Lehns, Erben, nicht pro novo, sondern in infinitum pro feudo antiquo zu halten, die deshalbige Allegata, wie Kilienses schon bemercket, anhero ganz nicht zu ziehen.

### Weiter

7mo die vorhin angezogene sonst an sich richtige Jura, de necessaria donationis acceptatione, & jure ex pacto tertii regulariter non competente, des sel. Herrn Lehn, Vassers Frauen Töchtern deshalb eben wenig zu statten kommen, daß fratribus emtoris, nicht nur ex pacto, sondern zugleich ex Jure

re provinciali, nempe Reversalibus de 1621, die Mit-Belehrung acquiriret.

Und daß

8vo Dux Mecklenburgensis gleich allen Fürsten, an solche Landes-Verträge gebunden, und ein daraus herfließendes Jus quæsitum seinen Vasallen und Untertanen, ob er schon wolte, nicht zu nehmen vermöge, auch sonder weitläufige Rechts-Bestärkung niemand in Zweifel ziehen wird.

Uebrigens

9no aus der originaliter communicirten Confirmation, d. 28. October 1646. welche secundum ipsissima ejus contenta zugleich der erste Lehn-Brief ist, das in facto bezeigte, und ohne dem nichts inferirende Dubium, als ob er, der erste Lehn-Brief, vielleicht nicht vollzogen, noch ein Revers ab Emtore genommen seyn mögte, sich von selbst wiederleget, auch nichts daran gelegen ist, obgleich sothaner erster Lehn-Brief, dem nachherigen Vermelden zu Folge, erst nach des Herrn Acquirentis Tode, und vom Sohne schon erhaltener Allodialität, aus der Lehns-Causen zugefertiget worden.

Wohingegen nachdem

10mo hieraus erhellet, daß Dn. Acquirens die Belehnung für sich und seine Brüder

Nach besage der Lehn-Rechte, und NB.  
nach Inhalt der Mecklenburgischen Landes-  
des Reversal.

be.

begehrte, der gegenwärtige Casus auch dieserwegen nicht anders, als nach besagten Lehn-Rechten und Reversalen mag entschieden werden.

11mo Die vorgeschirmete Praescriptio unter andern deshalb nicht zu allegiren stehet, daß von 1698. da der Allodial-Brief ertheilet, bis hieher, noch keine 30. Jahr verlossen.

Jure autem feudali omne tempus praescriptionis est triginta annorum.

2. F. 26. S. 4.

Horn. Jurisprud. Feud. C. 11. S. 4.

Sickenhausen Observ. Feud. 12. S. fin.

Stryck. Exam. J. F. C. 1. Qu. 6. § 7.

Quibuscum concordant,

sup. de Reversales de 1621. S. 29.

ibi: Die Lehn so einer über 30. und mehr Jahre geruhiglich besessen.

Anebenen klagender Regiments-Quartiermeister nach dem, in seinem Schreiben gethanen Anführen, bey vernommenen Absterben des Lehn-Lassers, (so, laut der Specie facti, in Anno 1721. geschehen,) bey Hochfürstl. Regierung schon alles obliegende gehörig beobachtet.

12mo Der als contrair anscheinend, bemerkte Textus,

2. F. 18.

von dem Casu handelt, da zwey Brüder für sich und ihre Mannliche

liche, auch in eventum für die Weibl. Descendenten, mit ab-  
gesonderten Portionen investiret, hernachmahls der eine Bruder,  
mit Hinterlassung einer Tochter, verstorben, welcher in ihres Va-  
tern Antheil ex ratione supra recensita.

Quod unusquisque sibi suisque hæredibus videatur pro-  
spexisse.

die Präferencz für denen Vatern, Bruder zugeeignet wird. Anhie  
aber ist prima Investitura nur auf die Männliche Descendenz  
des Emptoris, und im Fall deren Abgangs auf seine Brüder und  
deren Leibes, Lehn, Erben gerichtet, der Tochter aber mit kei-  
nem Worte gedacht; weßwegen jene solcher Succession per in-  
vestituram filiarum, oder, welches in effectu einerley ist, per  
Concessionem Allodialitatis nachhero nicht können priviret wer-  
den.

Massen die Lehn, Rechte klärlich verordnen:

Quod filia non succedat in feudo nisi investitura fuerit fa-  
cta in Patre, ut filii & filia succedant in feudum.

I. F. I. S. 3.

I. F. 8. S. 2.

Unde, licet frater fecerit investire filiam suam, si moriatur:  
sine hærede masculino, nihilominus ad fratrem superstitem re-  
vertitur.

*Nec alienatio feudi NB, paterni valet, etiam Domini voluntate, nisi agnatis consentientibus, ad quos beneficium quandoque sit reversurum NB, nec in filiam Vasallus feudum poterit confirmare agnatis non consentientibus vel postea ratum non habentibus.*

*text. expr. 2, F. 39. pr.*

### Wieder auch

13tio bey zumahl mit eintretenden oft bemerkten Landes-  
Reversalen, auf contrairte Opiniones Doctorum nicht mag reflecti-  
ret werden:

Cum Lex scripta sequenda, nec Doctorum opinio autho-  
ritate Juris non suffulta ullius efficaciam sit.

*vid. L. 1. §. 6. C. d. V. 1. E.*

*L. 12. §. 1. qui & a quibus manum.*

*L. 7. de suspell. leg. C. 4. X. de ser.*

*Klock. Vol. 11. Consil. 42. N. 17. seqq.*

*Mev. Conf. 110. N. 215.*

*Gail. 1. O. 153. N. 6.*

*Hart. Pistor. L. 2. Qv. 5. N. 13.*

### Leglich

14to nicht entgegen stehet, daß, wie überhaupt die Mecklen-  
burg

burgische Lehne, viele singuläre Jura haben, also insonderheit das Lehn-Guth St. als ein Emtitium pro maxime anomala zu halten; Indem eines Theils Feuda impropria zwar ratione der ihnen expresse beygelegten besondern Eigenschaften darnach zu beurtheilen, im übrigen aber den Dispositionibus Juris communis, gleich andern, unterworfen.

2. F. 48. ibi

*Licet propriam feudi naturam non habeat jure tamen feudū censetur.*

*Mev. Consil. 38. N. 29.*

*unde JCtus Rostorbiensis*

*Coibm. Vol. II. Resp. 75. N. ult.*

Cum supra scripserat, feuda Megapolensia erit alieno esse obnoxia, id non sic accipiendum esse monet, ac si feudorum istorum natura prorsus immutata & absorpta sit, ac per consequens ex feudis pacti ac providentia mere hereditaria sint effecta. Sed tantum eo pertinere, ut intelligamus, feudorum ex pacto & providentia naturam, quoad aris alieni onus quodam modo alteratam esse, & in reliquis naturam NB. suam pristinam feuda ea retinere, idque ut ita fiat NB. nobilium Vasallorum maxime interesse.

Andern Theils, mehr berührte Reverales de A. 1621. S. 30. von verkauften Lehnen ausdrücklich disponiren, mithin kein  
 § 2  
 Zwey

Zweifel seyn kan, daß auch das Lehn-Guth St. hierunter be-  
griffen.

### Votum.

So bin ich der Rechtlichen Meynung, daß klagenden Regi-  
ments-Quartiermeister von Z. die Lehn-Folge in beregtem Guth  
ohnstreitig zukomme.

Und halte davor, daß, im Fall derselbe durch Mittels-Ver-  
sohnen nicht dahin zu disponiren wäre, in Betracht des vielleicht  
in 20. bis 30. Jahren kaum zu hoffenden Genusses, und als-  
dann noch zu bezahlender Meliorationen u. gegen ein denen  
Frauen von P. und M. gefälliges Quantum sich der Lehn-Suc-  
cession zu begeben; letztere um so besser thun werden, mit ihm,  
gegen das, dem Bericht nach, offerirende Kauff-Pretium und  
Bergnügung der Meliorationen, nach deren dem Successori nütze-  
lich, billigmäßigen Werth;

Licet enim plus impensum quam melioratum, seu me-  
lioratio ista in prasens valet, tamen agnatus ad solven-  
dum pretium hodiernum tantum tenetur,

2. Feud. 28. *ibi pretium meliorat.*

Rosenth. de Feud. C. 10. Concl. 43. N. 87.

Tornow, de F. M. P. II. C. 6. §. 8, 12.

Horn. cit. loc. C. 22. §. 7.

Mew. P. III, Dec. 41, N. 23.

sich



sich eventualiter zu setzen, als secundum Jus commune feudale sie nicht eines beregten Kauf-Schillings, sondern, nach bewehrter Rechts-Lehrer Sentiment, höchstens dasjenige, so dazu von andern aufgenommen, und noch nicht bezahlet zu seyn dargethan werden könnte, zu pratendiren befugt.

*vid. 2. F. 45.*

Namque indubitati juris est, quod feudum intelligatur venditum esse Vasallo ad tempus incertum, quamdiu videlicet ipse Vasallus atque Descendentes ex eo supersunt. Et certi juris est, quod is, qui emit rem aliquam ad certum tempus vel incertum, finito illo tempore, pretium repetere vel recuperare nequit.

*Schrad. de Feud. p. 11, Part. IX, Sect. 6, N. 3.*

Unde nec Agnatus, feudum repetens, pretium solvere tenetur.

*d. l. N. 4.*

*Horn. Jur. prud. feud. C. 21, §. 6.*

*Struv. Syntagm. J. F. C. 14. Aph. 8.*

*Tornow, de Feudis Mecklenb. P. 1, C. 3, S. 2, §. 3.*

§ 4.

8f 3

8f 3

Nach

*secundum Revers. de 1621. S. 27.*

wann Erb, Jungfern vorhanden, was der Vater in dem Lehne gebauet und gebessert, gar nicht refundiret und wieder erstattet werden soll.

Mithin, sowol die Erstattung des Kauf-Schillings als der Meliorationen, bey Rechtlicher Discussion, grosse Schwierigkeit finden mögte.

Salvis Melioribus.



W 118  
PICA





Commachio vermutlich übrig geblieben,  
Interessenten, so die Gelder, nach Aus-  
schaffts-Rechnungen empfangen, auf das  
sonst aber wegen der Lehne, nach Ab-  
portiones, nemlich 6. für 3. Söhne, und 5.  
machen; Und wie auch an der verstorbenen  
Lehnen, nach Maßgebung unserer Antwort  
ern keinen Theil nehmen können, also wür-  
dwesten Portion an die Brüder und Schwes-  
bet, hererbet seyn. Wie aber der hererbet

3

# AMOENITATES DIPLOMATICO-HISTORI- CO-JURIDICÆ.

Oder  
allerhand mehrentheils ungedruckter  
die

Mecklenburgische Landes-Geschichte,  
Verfassung und Rechte

erläuternder

Urkunden und Schriften.

drittes Stück.

Herausgegeben

von

Joachim Christoph Bognaden, D.

Gedruckt M. DCC. XLIX.

x-rite

colorchecker CLASSIC

